



# INFORMATIONSBROSCHÜRE FÜR VERSICHERUNGSNEHMER

für deutsche versicherungsnehmer



# DIESE BROSCHÜRE ENTHÄLT INFORMATIONEN ZUR ÜBERTRAGUNG BESTIMMTER GESCHÄFTE DER ROYAL LONDON MUTUAL INSURANCE SOCIETY LIMITED (ROYAL LONDON) AN ROYAL LONDON DAC, EINER NEUEN, IN IRLAND EINGETRAGENEN TOCHTERGESELLSCHAFT VON ROYAL LONDON

## INHALTSVERZEICHNIS

1	Einführung	4
2	Wichtige Informationen zur Übertragung	9
3	Wie wird sich die Übertragung auf mich auswirken?	13
4	Wichtige Änderungen der Grundprinzipien der Finanzverwaltung	22
5	Der Rechtsweg	23
6	Zusammenfassung des Programms	25
7	Zusammenfassung des Berichts des unabhängigen Sachverständigen	29
8	Kopie der gesetzlichen Mitteilung	46
9	Nützliche Begriffe	48

In dieser Broschüre bedeutet ‚wir‘ ‚The Royal London Mutual Insurance Society Limited‘, (in dieser Broschüre als *Royal London* bezeichnet).

*Royal London DAC* bedeutet eine neue, in Irland eingetragene Tochtergesellschaft von *Royal London*. Diese wird solange Royal London Financial Services DAC heißen, bis die *irische Zentralbank* ihre Genehmigung erteilt hat, danach wird sie Royal London Insurance DAC heißen.

In dieser Broschüre haben wir bestimmte Begriffe verwendet, die einer genaueren Erklärung als im Text bedürfen. Wir haben sie *so gekennzeichnet* und in Abschnitt 9 erläutert.

## UNSERE KONTAKTANGABEN

Gerne beantworten wir Ihre Fragen, nachdem Sie diese Broschüre gelesen haben. Diese Kontaktangaben befinden sich auch in Ihrem Begleitschreiben.



Royal London  
International House  
Cooil Road  
Douglas  
Isle of Man  
IM2 2SP  
Vereinigtes Königreich



0800 589 1870  
Anrufe sind gebührenfrei.



[royallondongroup.de/transfer](https://royallondongroup.de/transfer)

## 1. EINFÜHRUNG

Am 7. Februar 2019 planen wir die Übertragung einiger Policen von The Royal London Mutual Insurance Society Limited (*Royal London*) an eine neue, in Irland eingetragene Tochtergesellschaft von *Royal London*. Die Tochtergesellschaft wird in dieser Broschüre als *Royal London DAC* bezeichnet.

Nach dem Austrittsdatum des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union ist es *Royal London* rechtlich vielleicht nicht mehr möglich, weiterhin Policen zu verwalten, die außerhalb des Vereinigten Königreiches verkauft wurden. Wir beabsichtigen, ca. 460.000 ursprünglich in Irland oder Deutschland verkaufte Policen zu übertragen. Dadurch können wir diese Policen weiterhin verwalten, nachdem das Vereinigte Königreich die Europäische Union verlassen hat.

Diese Broschüre soll:

- Sie über die *Übertragung* informieren
- erklären, was die *Übertragung* für Sie und Ihre Police bedeutet
- den Rechtsweg erklären, den wir einhalten müssen, um die Genehmigung für die *Übertragung* zu erhalten
- erklären, was Sie tun können, wenn Sie der Meinung sind, dass die *Übertragung* sich negativ auf Sie auswirken könnte.

Je nach Art ihrer Police wird sich die *Übertragung* unterschiedlich auf Versicherungsnehmer auswirken. Wir haben sechs Versionen der Informationsbroschüre für Versicherungsnehmer herausgegeben, die jeweils relevante Punkte für unterschiedliche Versicherungsnehmergruppen abdecken.

**Diese Version ist für Versicherungsnehmer wie Sie, die eine ursprünglich in Deutschland verkaufte Anleihe besitzen, die im *Royal London's Main Fund* gehalten wird, der an *Royal London DAC* übertragen werden soll. Diese Broschüre enthält wichtige Informationen zur *Übertragung*, die für Sie und Ihre Police relevant sind.**

Ihre Police wurde ursprünglich von *Royal London* unter dem Markennamen **Scottish Life International** verkauft.

Diese und die anderen Versionen der Informationsbroschüre für Versicherungsnehmer stehen auf unserer Webseite zur Verfügung.

Wir schreiben nur diejenigen Versicherungsnehmer an, auf die sich die *Übertragung* auswirken könnte. Wenn Sie Inhaber einer Policen-Art von *Royal London* sind, auf die sich die *Übertragung* nicht auswirken wird, werden Sie von uns kein Schreiben dazu erhalten.

### **Was muss ich tun?**

Zur Durchführung der *Übertragung* müssen wir einen Rechtsweg beschreiten und die gerichtliche Genehmigung des britischen *High Court* einholen.

**Wenn Sie mit der *Übertragung* einverstanden sind, nachdem Sie diese Broschüre gelesen haben, brauchen Sie nichts zu tun.** Sie müssen jedoch eventuell jemand anderen von der *Übertragung* informieren, wie untenstehend erklärt.

**Wenn Sie der Meinung sind, dass sich die *Übertragung* nachteilig auf Sie auswirkt, haben Sie das Recht, an der Gerichtsverhandlung im *High Court* teilzunehmen und Ihre Bedenken anzusprechen.** Sie können entweder persönlich oder durch einen gesetzlichen Vertreter an der Gerichtsverhandlung im *High Court* teilnehmen. Es wäre hilfreich, wenn Sie vor dem *Gerichtstermin*, aber vorzugsweise sobald wie möglich, unsere Rechtsanwälte schriftlich an untenstehende Adresse informieren würden, falls Sie an der Gerichtsverhandlung im *High Court* teilnehmen möchten, und die Gründe für die nachteiligen Auswirkungen der *Übertragung* auf Sie angeben würden.

Falls Sie nicht an der Gerichtsverhandlung im *High Court* teilnehmen möchten, können Sie Ihre Bedenken über die *Übertragung* vor dem *Gerichtstermin*, aber vorzugsweise sobald wie möglich, trotzdem ansprechen, indem Sie:

- uns unter der Telefonnummer in Ihrem Brief anrufen
- uns unter der Adresse in Ihrem Brief anschreiben
- die Kontaktangaben auf Seite 3 dieser Broschüre oder in der *gesetzlichen Mitteilung* verwenden und/oder
- unsere Rechtsanwälte an untenstehende Adresse anschreiben

und uns die Gründe dafür mitteilen, aus denen sich die *Übertragung* Ihrer Meinung nach nachteilig auf Sie auswirkt. Wenn Sie uns über Ihre Bedenken informieren, teilen wir diese der *Financial Conduct Authority*, der *Prudential Regulation Authority*, dem *unabhängigen Sachverständigen* und dem *High Court* mit.

Die Adresse unserer Rechtsanwälte ist:

Pinsent Masons LLP,  
30 Crown Place,  
Earl Street, London,  
EC2A 4ES  
Vereinigtes Königreich

Bitte geben Sie in Ihrer Korrespondenz unser Zeichen an: Ref: HA06/MB60.

Wenn Sie Ihre Bedenken vor dem *High Court* zum Ausdruck bringen, lesen Sie bitte zuerst die *gesetzliche Mitteilung* in Abschnitt 8 genau.

**Sie müssen vielleicht auch jemand anderen über die *Übertragung* informieren**, wie in der unten stehenden Tabelle erklärt wird.

<p><b>Wenn Sie Treuhänder einer Police sind ...</b></p>	<p>Bitte lesen Sie diese Broschüre, damit Sie die <i>Übertragung</i> verstehen und informieren Sie die Bezugsberechtigten der Police und andere Treuhänder, die mit der Police verbunden sind.</p>
<p><b>Wenn Sie ein Elternteil oder Vormund eines Versicherungsnehmers sind ...</b></p>	<p>Lesen Sie bitte diese Broschüre, damit Sie die <i>Übertragung</i> verstehen und im besten Interesse des Versicherungsnehmers handeln können.</p>
<p><b>Wenn Sie eine Vollmacht oder eine gerichtliche Schutzverfügung haben oder im Auftrag eines Mündels unter gerichtlicher Vormundschaft handeln ...</b></p>	<p>Lesen Sie bitte diese Broschüre, damit Sie die <i>Übertragung</i> verstehen und im besten Interesse des Versicherungsnehmers handeln können.</p>
<p><b>Wenn Sie sich in Insolvenz befinden oder gerade in Insolvenz gehen ...</b></p>	<p>Sie sollten folgenden Personen diese Broschüre und Ihren Begleitbrief zeigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ihrem Insolvenzverwalter oder offiziellem Insolvenzverwalter (die Person, die das Gericht zur Verwaltung Ihrer Angelegenheiten ernannt hat)</li> <li>• Vermögensverwalter; oder</li> <li>• Zwangsverwalter.</li> </ul>
<p><b>Wenn Sie Ihre Police übertragen haben...</b></p>	<p>Wenn Sie Ihre Police einer anderen Person oder einem Unternehmen übertragen haben, sollten Sie Ihren Brief und diese Broschüre der Vertragspartei zeigen, an die Sie Ihre Police übertragen haben.</p>
<p><b>Wenn Ihre Police eine gemeinsame Police ist ...</b></p>	<p>Wir haben gemeinsame Versicherungsnehmer separat angeschrieben, wenn unsere Unterlagen unterschiedliche Adressen enthalten. Wenn Sie dieselbe Adresse wie ein gemeinsamer Versicherungsnehmer haben, zeigen Sie ihm bitte Ihren Brief und diese Broschüre.</p>

### **Wie werden meine Interessen geschützt?**

Royal London hat das Programm aufgestellt (s. Zusammenfassung in Abschnitt 6), um die Auswirkungen der *Übertragung* auf Versicherungsnehmer zu beschränken. Dies und was die *Übertragung* für Sie bedeutet, wird in Abschnitt 3 erläutert.

Ihre Interessen und die Interessen anderer Versicherungsnehmer sind durch ein strenges Genehmigungsverfahren geschützt, das Folgendes beinhaltet:

- Prüfung der wahrscheinlichen Auswirkungen der *Übertragung* auf Versicherungsnehmer von *Royal London* und *Royal London DAC* durch einen *unabhängigen Sachverständigen*
- Prüfung durch den *leitenden Versicherungsmathematiker von Royal London* und den *With-Profits-Versicherungsmathematiker von Royal London*
- Prüfung durch die britische Versicherungsaufsichtsbehörde *Prudential Regulation Authority* und die britische Finanzaufsichtsbehörde *Financial Conduct Authority* und
- Genehmigung durch den *High Court* im Vereinigten Königreich. Diese Genehmigung folgt einem genau festgelegten Rechtsweg, der in Abschnitt 5 beschrieben ist.

Der *unabhängige Sachverständige*, der *leitende Versicherungsmathematiker von Royal London* und der *With-Profits-Versicherungsmathematiker von Royal London* haben separate Berichte über die *Übertragung* erstellt und sind zu folgenden Schlussfolgerungen gekommen:

- Der *unabhängige Sachverständige* ist der Meinung, dass die Durchführung der *Übertragung* keine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Sicherheit der Leistungen oder die zukünftigen Leistungserwartungen für Sie oder andere Versicherungsnehmer von *Royal London* oder *Royal London DAC* haben wird
- Die Schlussfolgerung des *leitenden Versicherungsmathematikers von Royal London* ist, dass die *Übertragung* keine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Interessen und besonders auf die Sicherheit der Leistungen der übertragenden Versicherungsnehmer und die Leistungserwartungen der übertragenden With-Profit-Versicherungsnehmer haben wird. Er ist außerdem der Meinung, dass sich die *Übertragung* auf die Sicherheit der Leistungen und die Leistungsaussichten der nicht übertragenden Versicherungsnehmer von *Royal London* nicht wesentlich nachteilig auswirken wird
- Die Schlussfolgerung des *With-Profits-Versicherungsmathematikers von Royal London* ist, dass die *Übertragung* keine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Sicherheit der Leistungen oder die Leistungserwartungen der übertragenden With-Profits-Versicherungsnehmer oder der nicht übertragenden With-Profit-Versicherungsnehmer haben wird, die bei *Royal London* bleiben und dass die Durchführung der *Übertragung* nicht im Widerspruch zu dem Gebot der gerechten Behandlung des Kunden steht.

### **Welche Informationen stehen mir zur Verfügung?**

Diese Broschüre enthält relevante Informationen zur *Übertragung*, einschließlich:

- einer **Zusammenfassung des Programms** in **Abschnitt 6**
- einer **Zusammenfassung des Berichts des unabhängigen Sachverständigen** in **Abschnitt 7** und
- einer Kopie der **gesetzlichen Mitteilung**, die wir in verschiedenen Zeitungen veröffentlichen müssen, um unseren Genehmigungsantrag an den *High Court* auf Genehmigung der *Übertragung* zu stellen, in **Abschnitt 8**.

Wenn Sie detailliertere Informationen wünschen, finden Sie auf unserer Webseite **das vollständige Programm, den vollständigen Bericht des unabhängigen Sachverständigen, den Bericht des leitenden Versicherungsmathematikers von Royal London sowie den Bericht des With-Profits-Versicherungsmathematikers von Royal London**, wo Sie diese Dokumente lesen, herunterladen und ausdrucken können. Auf Wunsch schicken wir Ihnen Kopien dieser Dokumente auch per Post. Unsere Kontaktangaben entnehmen Sie bitte Ihrem Brief oder der Seite 3 dieser Broschüre.

**Dokumente werden in englischer Sprache verfügbar sein, mit Ausnahme Ihres Briefes, der Informationsbroschüre für Versicherungsnehmer und der gesetzlichen Mitteilung, die in deutscher Sprache vorliegen.**

### **Wie ist der Zeitplan für die Übertragung?**

Der *Gerichtstermin* ist für den 31. Januar 2019 geplant. Wenn der *High Court* die Übertragung nicht genehmigt, bleibt Ihre Police bei *Royal London*. Wenn der *High Court* die Übertragung genehmigt, soll die Übertragung am *Datum des Inkrafttretens* stattfinden. Das *Datum des Inkrafttretens* soll der 7. Februar 2019 sein, für Buchhaltungszwecke wird jedoch angenommen, dass die Übertragung am 1. Januar 2019 stattfindet. Die Verwendung eines unterschiedlichen Datums für Buchhaltungszwecke wirkt sich nicht auf Ihre Leistungen oder den Umgang mit Ihrer Police aus. Auf unserer Webseite werden weitere Informationen und Updates zur Verfügung stehen, u. a. auch kurz nach dem *Gerichtstermin* die Entscheidung des *High Court*.

### **Wie kann ich mehr herausfinden?**

Gerne beantworten wir Ihre Fragen. Unsere Kontaktangaben finden Sie in Ihrem Brief und auch auf Seite 3 dieser Broschüre.



## 2. WICHTIGE INFORMATIONEN ZUR ÜBERTRAGUNG

### 2.1 Welche Policen werden übertragen?

Die Policen, die an *Royal London DAC* übertragen werden, sind:

- Ca. 1.500 von *Royal London* in Deutschland verkaufte Anleihen der Marke **Scottish Life International**, die vom *Royal London Main Fund* gehalten werden. In dieser Broschüre bezeichnen wir diese Policen als die *übertragenden Policen für deutsche Anleihen*
- Ca. 400.000 in Irland verkaufte Policen, die vom *Royal Liver Sub-Fund* gehalten werden. Dazu gehören Policen, die von:
  - **Royal Liver** (einschließlich der unter der Marke **Caledonian Life** verkauften Policen), **Irish Life** und **Caledonian Insurance Company**, die am 1. Juli 2011 an *Royal London* übertragen wurden; und
  - **GRE Life Ireland**, die am 1. Juli 2012 zu *Royal London* übertragen wurden.

In dieser Broschüre nennen wir diese Policen die *übertragenden Policen von Liver Ireland*

- Seit dem 1. Juli 2011 wurden in Irland ca. 55.000 *Versicherungspolicen* von der irischen Filiale von *Royal London* über Finanzmakler verkauft. Diese wurden unter dem Markennamen **Caledonian Life** oder Marken von *Royal London* verkauft und im *Royal London Main Fund* gehalten. In dieser Broschüre bezeichnen wir diese Policen als die *RL-Irland-Versicherungspolicen*.

Wenn die *Übertragung* wirksam wird, wird *Royal London DAC* ab dem Datum des Inkrafttretens die Versicherungsgesellschaft aller *übertragenden Policen* werden.

### 2.2 Welche Policen werden nicht übertragen?

Folgende Policen bleiben bei *Royal London* und werden nicht übertragen:

- Ca. 1,1 Millionen im Vereinigten Königreich verkaufte und im *Royal Liver Sub-Fund* gehaltene Policen. Dazu gehören Policen, die möglicherweise ursprünglich von **Royal Liver**, von *Royal Liver* unter der Marke **Progress** oder von **Friends Provident, London & Manchester** oder von der **Civil Servants Annuities Assurance Society**, die später an *Royal Liver* übertragen wurde, verkauft worden sind. Diese Policen wurden anschließend am 1. Juli 2011 an *Royal London* übertragen.

In dieser Broschüre nennen wir diese Policen *nicht-übertragende Policen von Liver*

- Alle Policen, die im *Royal London Main Fund* gehalten werden, außer den *übertragenden Policen für deutsche Anleihen* Aktien und *RL-Irland* Versicherungspolicen
- Alle anderen Policen, die in den *Royal London Other Closed Funds* gehalten werden.

In dieser Broschüre nennen wir diese Policen die *nicht-übertragenden Policen*.

### 2.3 Gegenwärtige Fonds-Struktur

Die Fonds-Struktur von *Royal London* besteht momentan aus:

- dem *Royal London Main Fund*, einem offenen Fonds, in dem das gesamte Neugeschäft von *Royal London* gezeichnet wird
- dem *Royal Liver Sub-Fund* und den *Royal London Other Closed Funds*, alles geschlossene Fonds, die von *Royal London* oder anderen Versicherungsgesellschaften erworbene Geschäfte enthalten.

Die Fonds-Struktur von *Royal London* wird in folgender Übersicht dargestellt. Diese Struktur wird nach der *Übertragung* unverändert bleiben.

The Royal London Mutual Insurance Society Limited					
Royal London (CIS) Sub-Fund	Royal London Main Fund		Scottish Life Closed Fund	PLAL With-Profits Sub-Fund	Royal Liver Sub-Fund
RLCIS ESTATE	Royal London ESTATE		Scottish Life ESTATE	PLAL ESTATE	Royal Liver ESTATE
RLCIS OB & IB Fund	Royal London OB		Scottish Life Business	PLAL Business	Royal Liver Business
	Royal London IB				
	Refuge Assurance OB				
RLCIS With-Profits Pension Fund	United Friendly IB und ein zusätzliches Konto	United Friendly OB und ein zusätzliches Konto	Scottish Life Business	PLAL Business	Royal Liver Business
RLCIS With-Profits Stakeholder Fund	Refuge Assurance IB und ein zusätzliches Konto				

Die *Übertragung* wird sich nicht auf die Policen auswirken, die in den *Royal London Other Closed Funds* gehalten werden. Einige Policen im *Royal London Main Fund* und *Royal Liver Sub-Fund*, wie Ihre, werden an *Royal London DAC* übertragen, wie in Abschnitt 2.1 beschrieben.

Ihre Police ist gegenwärtig im *Royal London Main Fund* angelegt. Abschnitt 3 erklärt, wie die *Übertragung* sich auf Sie auswirken könnte.

### 2.4 Fonds-Struktur von *Royal London DAC*

*Royal London DAC* wird:

- einen Fonds namens ***Royal London DAC Open Fund*** halten. Am *Datum des Inkrafttretens* wird *Royal London* die *RL Ireland-Versicherungspolicen* von dem *Royal London Main Fund* an diesen Fonds übertragen. Von *Royal London DAC* verkaufte neue Policen werden in diesen Fonds gezeichnet

- einen Fonds namens **Liver Ireland Sub-Fund** halten, der für neue Geschäfte geschlossen sein wird. Am *Datum des Inkrafttretens* wird *Royal London* die *übertragenden Policen von Liver Ireland* vom *Royal Liver Sub-Fund* zu diesem Fonds übertragen
- einen Fonds namens **German Bond Sub-Fund** halten, der für neue Geschäfte geschlossen sein wird. Am *Datum des Inkrafttretens* wird *Royal London* die *Policen für deutsche Anleihen* vom *Royal London Main Fund* zu diesem Fonds übertragen.

### 2.5 Rückversicherung der übertragenden Policen

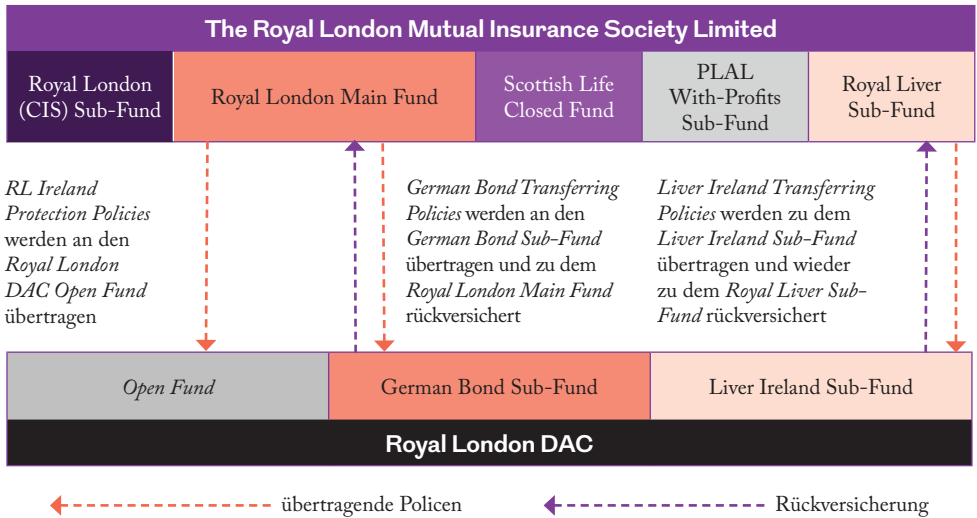
Ab dem *Datum des Inkrafttretens* wird *Royal London DAC* die Versicherungsgesellschaft für alle *übertragenden Policen* sein. *Royal London* und *Royal London DAC* werden außerdem zwei Rückversicherungsverträge abschließen, damit ab dem *Datum des Inkrafttretens*:

- alle Policen im *Liver Ireland Sub-Fund* von *Royal London's Royal Liver Sub-Fund* rückversichert werden – dies nennen wir in dieser Broschüre den *LiverRückversicherungsvertrag*
- alle Policen im *German Bond Sub-Fund* vom *Royal London's Main Fund* rückversichert werden – dies nennen wir in dieser Broschüre den *Rückversicherungsvertrag für deutsche Anleihen*.

Rückversicherung bedeutet, dass *Royal London DAC* eine einmalige Sonderzahlung vornimmt und die zukünftigen Prämien bezahlt, die sie von den Versicherungsnehmern erhält, deren Policen an *Royal London* rückversichert werden. Im Gegenzug übernimmt *Royal London* die Kosten von *Royal London DAC* für die Versicherungsansprüche der Versicherungsnehmer von *Royal London DAC*, deren Policen von *Royal London* rückversichert werden. Das bedeutet im Grunde genommen, dass *Royal London DAC* eine Versicherung bei *Royal London* zur Deckung zukünftiger Versicherungsansprüche der Versicherungsnehmer abschließt, deren Policen im *Liver Ireland Sub-Fund* oder im *German Bond Sub-Fund* gehalten werden. Dies wird in Abschnitt 3 näher erläutert.

## 2.6 Fonds-Struktur von Royal London und Royal London DAC nach der Übertragung

Diese Übersicht zeigt die Struktur von *Royal London* und *Royal London DAC* nach der *Übertragung*. Wie in Abschnitt 2.5 erläutert, wird eine Rückversicherung abgeschlossen werden, welche beide Unternehmen verbindet.



## 2.7 Zulassung von Royal London DAC durch die Central Bank of Ireland

*Royal London* stellte im März 2018 bei der *Central Bank of Ireland* einen Antrag auf Zulassung als Lebensversicherungsgesellschaft. Diese Zulassung der *Central Bank of Ireland* wird zum *Datum des Inkrafttretens* erwartet. Die *Übertragung* kann ohne sie nicht durchgeführt werden.

### 3. WIE WIRD SICH DIE ÜBERTRAGUNG AUF MICH AUSWIRKEN?

Sie sind im Besitz einer *übertragenden Police für deutsche Anleihen*. Dieser Abschnitt erläutert, wie sich die *Übertragung* auf Inhaber von *übertragenden Policen für deutsche Anleihen* wie Sie auswirkt.

Die *Übertragung* wird nicht:

- Ihre Policennummer ändern
- Ihre Prämien oder vertraglichen Leistungen Ihrer Police ändern
- die Art und Weise ändern, wie die Kapitalanlagen Ihrer Police verwaltet werden
- **Wenn Sie eine anteilsgebundene With-Profits-Police haben**, sind Sie berechtigt, während der Laufzeit des *Rückversicherungsvertrags für deutsche Anleihen* am Gewinn von *Royal London* durch *ProfitShare* teilzuhaben. Wir beschreiben untenstehend, wie Sie feststellen können, ob Ihre Police eine *anteilsgebundene With-Profits-Police* ist
- die Adresse und Telefonnummer bei Fragen über Ihre Police ändern
- Ihr Recht auf Datenschutz im Rahmen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ändern und
- Ihr Recht ändern, bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) eine Beschwerde einzureichen.

Die *Übertragung* bedeutet jedoch:

- *Royal London DAC* wird *Royal London* als die Versicherungsgesellschaft für Ihre Police ersetzen
- *Royal London DAC* wird nach seiner Zulassung als irische Versicherungsgesellschaft der Aufsicht der *Central Bank of Ireland* unterstehen und nicht der *UK Prudential Regulation Authority* oder der *Financial Conduct Authority*
- Ihre Police wird an einen Teilfonds von *Royal London DAC* übertragen, den sogenannten *German Bond Sub-Fund*
- **Wenn Sie eine anteilsgebundene With-Profits-Police haben**, werden Sie kein Mitglied von *Royal London* mehr sein und somit Ihre Mitgliederrechte verlieren, auch das Stimmrecht in der Hauptversammlung. Sie bleiben jedoch berechtigt, *ProfitShare* in Anspruch zu nehmen, während der *Rückversicherungsvertrag für deutsche Anleihen* wirksam ist. Mehr Informationen finden Sie in Abschnitt 3.H
- Der Schutz unter dem ‚Financial Services Compensation Scheme (FSCS)‘, dem gesetzlichen Fonds zur letztinstanzlichen Entschädigung der Kunden von Finanzdienstleistungsunternehmen im Vereinigten Königreich, besteht nicht mehr (siehe Abschnitt 3.K)
- Ihr Recht, sich mit einer Beschwerde an den ‚Financial Ombudsman Service‘ im Vereinigten Königreich zu wenden, wird auf Probleme beschränkt sein, die vor der *Übertragung* aufgetreten sind. Bei Problemen, die nach der *Übertragung* auftreten, sind Sie berechtigt, beim ‚Financial Services and Pensions Ombudsman‘ in Irland eine Beschwerde einzureichen (siehe Abschnitt 3.L)

- Wenn Ihre Police Bezugnahmen auf britische Steuerrechtsvorschriften enthält, werden Ihre Versicherungsbedingungen aktualisiert und beziehen sich stattdessen auf irische Steuerrechtsvorschriften, sobald die *Übertragung* wirksam wird
- Ansprüche oder Streitigkeiten, die Sie möglicherweise gegen *Royal London* eingeleitet haben, werden auf *Royal London DAC* übertragen, bleiben ansonsten aber von der *Übertragung* unberührt.

Wir haben untenstehend eingehender erklärt, wie sich die *Übertragung* auf Sie auswirken könnte. Obwohl die meisten Informationen für alle Versicherungsnehmer gelten, sind bestimmte Punkte nur für einige Versicherungsnehmer relevant. Wenn dies der Fall ist, haben wir die betreffenden Policen-Arten hervorgehoben.

Wenn Sie sich nicht sicher sind, welche Policen-Art Sie besitzen, schauen Sie bitte auf den Anfang Ihres Briefes.



Die Art Ihrer Police finden Sie hier (Abb. unseres englischen Musterbriefes)

Die folgende Tabelle zeigt eine detaillierte Aufstellung der unterschiedlichen Policen-Arten und wie sie in Ihrem Brief beschrieben werden:

Welche Art von Police haben Sie?	Wir beschreiben diese in Ihrem Brief als ...
Eine <i>anteilsgebundene With-Profits-Police</i>	Royal London Unitised With-Profits (Deutschland)
Eine <i>fondsgebundene Police</i>	Royal London Unit Linked (Deutschland)

Wenn Sie mehr als eine Art von Police haben, erhalten Sie für jede Art ein Schreiben. Wenn Sie eine Police haben, auf die die *Übertragung* nicht zutrifft, schreiben wir Sie auch nicht an.

### 3. Wie wird sich die Übertragung auf mich auswirken?

#### **A. Wird sich nach der Übertragung etwas daran ändern, wie meine Police verwaltet wird?**

Ihre Police wird momentan auf der Isle of Man von *RL360* verwaltet. Daran wird sich nichts ändern und unsere Kontaktangaben bleiben gleich.

#### **B. Was wird mit meinen aktuellen Einzahlungen an Royal London passieren?**

Lastschriften, Daueraufträge oder Schecks werden ab dem *Datum des Inkrafttretens* automatisch an *Royal London DAC* weitergeleitet. Wenn Sie zum Beispiel einen Scheck an *Royal London* ausgestellt haben oder Daueraufträge an *Royal London* eingerichtet haben, werden diese automatisch an *Royal London DAC* gezahlt, ohne dass Sie etwas tun müssen.

Schecks, Direktgutschriften oder andere Zahlungsmethoden, die von *Royal London* ausgestellt werden, sind weiterhin ab dem *Datum des Inkrafttretens* gültig. Wenn Sie zum Beispiel nach dem *Datum des Inkrafttretens* einen Scheck von *Royal London* erhalten, ist er immer noch gültig und Sie können ihn bei Ihrer Bank einlösen.

Der einzige Unterschied ist, dass der Kontoauszug Ihrer Bank oder Bausparkasse zeigt, dass die Ein- oder Auszahlung an *Royal London DAC* geht bzw. von *Royal London DAC* kommt.

#### **C. Wo wird meine Police gehalten, wenn die Übertragung stattfindet?**

Ihre Police wird momentan von *Royal London* bereitgestellt und wird im *Royal London Main Fund* gehalten. Sie wird an einen Teilfonds von *Royal London DAC* in Irland übertragen, den sogenannten *German Bond Sub-Fund*.

Alle Policen in dem *German Bond Sub-Fund*, auch Ihre, werden von *Royal London DAC* an *Royal London* rückversichert, wenn die *Übertragung* wirksam wird, gemäß *Rückversicherungsvertrag für deutsche Anleihen*. Das bedeutet, dass *Royal London* während der Laufzeit des *Rückversicherungsvertrages für deutsche Anleihen* weiterhin letztendlich für die Finanzierung von Versicherungsansprüchen, die Sie im Rahmen Ihrer Police geltend machen, verantwortlich ist.

#### **D. Warum wird meine Police Royal London rückversichert und was bedeutet das für mich?**

Durch die Einrichtung des *Rückversicherungsvertrags für deutsche Anleihen* versucht *Royal London*, die Auswirkungen der *Übertragung* auf Sie und andere Inhaber der übertragenden Policen für deutsche Anleihen so gering wie möglich zu halten.

Um einen Teilfonds, der With-Profit-Geschäfte enthält, aufrechterhalten zu können, muss dieser groß genug sein. Es gibt nur eine relativ kleine Anzahl von *übertragenden Policen für deutsche Anleihen* und es wäre ohne den *Rückversicherungsvertrag für deutsche Anleihen* nicht möglich, dieses Geschäft über einen gewissen Zeitraum hinweg nach der *Übertragung* in einem separaten Teilfonds zu halten.

*Anteilsgebundene With-ProfitPolicen* haben momentan einen Anspruch auf Ausschüttungsanteile im Rahmen von *ProfitShare* des *Royal London Main Fund*. (Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Ihre Police eine *anteilsgebundene With-Profits-Police* ist, finden Sie in Abschnitt 3 einen Hinweis auf die entsprechende Stelle in Ihrem Brief).

Diese Ausschüttungen werden bei den Bonuszahlungen für die *anteilsgebundenen With-ProfitsPolicen* berücksichtigt. Um einen Anspruch auf *ProfitShare* zu haben, müssen Sie in den *Royal London Main Fund* investiert haben. Der *Rückversicherungsvertrag für deutsche Anleihen* erhält eine Verbindung zwischen dem *German Bond Sub-Fund* und dem *Royal London Main Fund* und ermöglicht berechtigten Policen, zusammen mit dem *Programm*, nach der *Übertragung* weiterhin von *ProfitShare*-Ausschüttungen, die von *Royal London* vorgenommen wurden, zu profitieren.

### **E. Wie werden meine Interessen nach der *Übertragung* geschützt sein?**

Nach der *Übertragung* wird Ihre Police von Ihrer neuen Versicherungsgesellschaft *Royal London DAC* verwaltet werden, welche die existierenden Rechte und Verpflichtungen von *Royal London* gemäß Ihrer Police übernehmen wird.

Der *Rückversicherungsvertrag für deutsche Anleihen* wird jedoch eine Verbindung zwischen der Verwaltung des *German Bond Sub-Fund* und der Verwaltung des *Royal London Main Fund* sein. Nach der *Übertragung* und während der Laufzeit des *Rückversicherungsvertrages für deutsche Anleihen* müssen Entscheidungen über die Fondsverwaltung, die sich wesentlich auf die *übertragenden Policen für deutsche Anleihen* auswirken, einschließlich Bonuserklärungen zu diesen Policen, zwischen *Royal London* und *Royal London DAC* vereinbart werden. Wenn es zu keiner Vereinbarung kommt, wird die Entscheidung einem unabhängigen Sachverständigen übertragen.

Ihre Police unterliegt gegenwärtig den *Wohlverhaltensregeln des Vereinigten Königreiches* und den *Vorschriften des Allgemeininteresses in Deutschland*. Nach der *Übertragung* werden die *Vorschriften des Allgemeininteresses in Irland* und bestimmte *Vorschriften des Allgemeininteresses in Deutschland* für Ihre Police gelten.

Während der Laufzeit des *Rückversicherungsvertrages für deutsche Anleihen* unterliegt Ihre Police jedoch indirekt den *Wohlverhaltensregeln des Vereinigten Königreiches*. Der Grund dafür ist, dass für die Verwaltung des *Royal London Main Fund* weiterhin diese Vorschriften gelten. Der *unabhängige Sachverständige* hat diesen Sachverhalt geprüft und ist zu dem Schluss gekommen, dass dieser geänderte Weg der Geschäftsregulierung keine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Versicherungsnehmer der *übertragenden Policen für deutsche Anleihen*, wie Sie, haben wird.

### **F. Wie wird der *German Bond Sub-Fund* nach der *Übertragung* verwaltet werden?**

Der *With-Profits-Ausschuss* betreut momentan die Interessen der *With-Profits-Policen*. Nach der *Übertragung* wird er weiterhin während der Laufzeit des *Rückversicherungsvertrages für deutsche Anleihen* Ihre Interessen wahrnehmen.



### 3. Wie wird sich die Übertragung auf mich auswirken?

*Royal London DAC* wird den *German Bond Sub-Fund* im Einklang mit dem *German Bond PPFM Guide* mit dem Titel ‚Leitfaden zur Verwaltung des *German Bond Sub-Fund*‘ verwalten. **Dieses Dokument ist nur für anteilsgebundene With-Profits-Policen relevant.** (Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Ihre Police eine *anteilsgebundene With-Profits Police* ist, finden Sie in Abschnitt 3 einen Hinweis auf die entsprechende Stelle in Ihrem Brief).

Während der Laufzeit des *Rückversicherungsvertrages für deutsche Anleihen* bezieht sich der ‚Leitfaden zur Verwaltung des *German Bond Sub-Fund*‘ auf die *Grundprinzipien der Finanzverwaltung des Royal London Main Fund (PPFM)*, das Dokument, in dem erklärt wird, wie *Royal London* den *Royal London Main Fund* verwaltet. Dies hat den Grund, dass der *Rückversicherungsvertrag für deutsche Anleihen* die Verwaltung des *German Bond Sub-Fund* und der Verwaltung des *Royal London Main Fund* verbindet.

*Royal London* beabsichtigt, einige Grundsätze und Verfahrensweisen der *Royal London Main Fund PPFM* zu ändern, um die Übertragung zu berücksichtigen. Diese Änderungen werden in Abschnitt 4 erläutert.

#### **G. Wirkt sich die Übertragung auf die Sicherheit meiner Leistungen aus?**

Der *unabhängige Sachverständige*, der *leitende Versicherungsmathematiker von Royal London* und der *With-Profits-Versicherungsmathematiker von Royal London* sind unabhängig voneinander zu dem Schluss gekommen, dass die Sicherheit der Leistungen für Versicherungsnehmer durch die *Übertragung* nicht wesentlich beeinflusst wird.

*Royal London DAC* wird angemessen mit Kapital ausgestattet werden. Das bedeutet, dass das Unternehmen genügend Kapital besitzt, um die zu erwartenden Versicherungsansprüche von Policen wie Ihrer zu decken, und es zusätzliches Kapital zum Schutz vor unerwünschten Ereignissen hält.

Der *German Bond Sub-Fund* wird durch den *Rückversicherungsvertrag für deutsche Anleihen* mit dem *Royal London Main Fund* verbunden sein. Dies wird in Abschnitt C erläutert. Diese Verbindung sorgt dafür, dass der *German Bond Sub-Fund* während der Laufzeit des *Rückversicherungsvertrags für deutsche Anleihen* angemessen mit Kapital ausgestattet ist.

Während der Laufzeit des *Rückversicherungsvertrags für deutsche Anleihen* werden *Royal London* und *Royal London DAC* auch Sicherheitsvereinbarungen einrichten. Im Rahmen dieser Vereinbarungen wird *Royal London* Vermögenswerte hinterlegen, die *Royal London DAC* unter bestimmten Umständen zur Verfügung stehen, zum Beispiel für den unwahrscheinlichen Fall, dass *Royal London* seinen Verpflichtungen gemäß *Rückversicherungsvertrag für deutsche Anleihen* nicht nachkommen kann. Wenn *Royal London* während dieser Regelungen zahlungsunfähig werden sollte, was als sehr unwahrscheinlich gilt, würde dieser Mechanismus dafür sorgen, dass Inhaber der *übertragenden Policen für deutsche Anleihen* wie Sie und Inhaber anderer im *Royal London Main Fund* gehaltenen Policen gleich behandelt werden, obwohl *Royal London DAC* auf einen Teil der gesicherten Vermögenswerte zugreifen könnte, damit sie weiterhin Versicherungsansprüche im Rahmen der *übertragenden Policen für deutsche Anleihen* decken kann, während das Insolvenzverfahren stattfindet.

## H. Wie wirkt es sich aus, wenn ich kein Mitglied von *Royal London* mehr bin?

(Dieser Abschnitt trifft nur auf Versicherungsnehmer mit einer *anteilsgebundenen With-Profits-Police* zu)

Wenn Sie bei *Royal London* eine *übertragende Police für deutsche Anleihen* besitzen, die eine *anteilsgebundene With-Profits-Police* ist, sind Sie auch Mitglied von *Royal London*.

Am *Datum des Inkrafttretens* wird Ihre *Police* an *Royal London DAC* übertragen. Da Sie dann kein direkter Versicherungsnehmer von *Royal London* mehr sind, werden Sie auch kein Mitglied von *Royal London* mehr sein. Das bedeutet, dass Sie Ihre Mitgliedsrechte verlieren, einschließlich des Stimmrechts bei der Hauptversammlung.

*Royal London* ist die größte Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit im Vereinigten Königreich. Wir halten es für sehr unwahrscheinlich, dass eine *Demutualisierung* von *Royal London* in der Zukunft stattfinden wird. Wir haben jedoch im Rahmen des *Programms* Rückstellungen gebildet, mit Hilfe derer Sie gleichermaßen und in demselben Umfang wie Mitglieder von *Royal London* entschädigt werden, wenn eine *Demutualisierung* von *Royal London* vor dem fünften Jahrestag des *Datums des Inkrafttretens* stattfinden würde und Sie zu jener Zeit immer noch im Besitz Ihrer *Police* wären.

Außerdem haben wir im Rahmen des *Programms* Rückstellungen gebildet, mit Hilfe derer Sie Anspruch auf *ProfitShare* haben und während der Laufzeit des *Rückversicherungsvertrages für deutsche Anleihen* weiterhin am Gewinn des *Royal London Main Fund* teilhaben können.

## I. Was passiert bei einer Kündigung des *Rückversicherungsvertrages für deutsche Anleihen*?

Weder *Royal London* noch *Royal London DAC* haben momentan die Absicht, den *Rückversicherungsvertrag für deutsche Anleihen* zu kündigen. Die Übertragung sorgt jedoch dafür, dass Sie bei einer Kündigung fair behandelt werden.

Bei einer Kündigung des *Rückversicherungsvertrages für deutsche Anleihen* wäre Ihre *Police* nicht mehr von *Royal London* versichert und *Royal London DAC* würde die Versicherungsansprüche Ihrer *Police* decken. Das nötige Kapital für die Deckung dieser Ansprüche würde bei einer Kündigung von dem *Royal London Main Fund* an *Royal London DAC* übertragen werden.

Bei einer Kündigung des *Rückversicherungsvertrages für deutsche Anleihen* würde Ihre *Police* in den *Royal London DAC* Open Fund übertragen werden und der *German Bond Sub-Fund* würde nicht mehr existieren. Der Grund dafür ist, dass der *German Bond Sub-Fund* wahrscheinlich zu klein ist, um als unabhängiger *With-Profit-Fonds* aufrechterhalten zu werden, wie in Abschnitt D erläutert.

Bei *anteilsgebundenen With-Profits-Policen* könnte der Wert des übertragenen Kapitals aufgrund des Verlustes des zukünftigen Anrechts auf *ProfitShare* einen zu zahlenden Betrag beinhalten. Für die Festlegung des zahlbaren Betrags würde bei Bedarf die Genehmigung des unabhängigen Sachverständigen erforderlich sein.

#### **J. Wird sich die Übertragung auf die Höhe der zu zahlenden Steuern auswirken?**

Der Steuerstatus Ihrer Police wird sich nicht ändern. Es ist zu beachten, dass die im Rahmen Ihrer Police gezahlten Beträge in einem anderen Land steuerpflichtig sein könnten, falls Sie dort wohnhaft werden sollten. Gegenwärtig könnte Ihre Police im Vereinigten Königreich steuerpflichtig sein, wenn Sie dort wohnhaft werden und *Royal London* wäre verantwortlich dafür, britische Steuern aus den Beträgen, die im Rahmen Ihrer Police gezahlt werden, einzubehalten. Nach der *Übertragung* könnte Ihre Police in der Republik Irland steuerpflichtig sein, wenn Sie dort wohnhaft werden und *Royal London* wäre verantwortlich dafür, irische Steuern aus den Beträgen, die im Rahmen Ihrer Police gezahlt werden, einzubehalten.

Momentan können wir aufgrund bestimmter Versicherungsbedingungen Prämien- und Anspruchszahlungen ändern, um Änderungen des britischen Steuerrechts zu berücksichtigen. Ab dem *Datum des Inkrafttretens* werden diese Bezugnahmen aktualisiert und beziehen sich dann wie folgt auf das irische Steuerrecht:

#### **Sichere Kombination von Versicherungsbedingungen**

##### 8. Steuern auf Prämien und Leistungen

Wenn das Unternehmen unter dem irischen oder deutschen Steuerrecht dazu gezwungen ist, von Prämien oder Leistungen Steuern an die Steuerbehörden abzuziehen, kann das Unternehmen:

- bei Steuern auf Prämien die Prämien entsprechend erhöhen und
- bei Steuern auf Leistungen die abgeführten Steuern von der ausgezahlten Endsumme abziehen.

#### **Versicherungsbedingungen von ‚European With-profits Bond Plus-Policen‘**

##### 6. Steuern auf Prämien und Leistungen

Wenn das Unternehmen unter dem irischen oder deutschen Steuerrecht dazu gezwungen ist, von Prämien oder Leistungen Steuern an die Steuerbehörden abzuführen, kann das Unternehmen:

- (i) bei Steuern auf Prämien die Einzelprämie entsprechend erhöhen
- (ii) bei Steuern auf Leistungen die abgeführten Steuern von den ausgezahlten Endsummen abziehen.

#### **Versicherungsbedingungen von ‚With-Profits Bond-Policen‘**

##### 6. Steuern auf Prämien und Leistungen

Wenn das Unternehmen unter dem irischen oder deutschen Steuerrecht dazu gezwungen ist, von Prämien oder Leistungen Steuern an die Steuerbehörden abzuziehen, kann das Unternehmen;

- (i) bei Steuern auf Prämien die Einzelprämie entsprechend erhöhen
- (ii) bei Steuern auf Leistungen die abgeführten Steuern von den ausgezahlten Endsummen abziehen.

## K. Wird sich der Verlust des Schutzes des Financial Services Compensation Scheme (FSCS) auf mich auswirken?

Das FSCS schützt Versicherungsnehmer, wenn eine Versicherungsgesellschaft nicht in der Lage ist oder wahrscheinlich nicht in der Lage sein wird, Versicherungsansprüche zu bezahlen (zum Beispiel weil sie insolvent wurde). Der Schutz des FSCS besteht nur für Kunden von Finanzdienstleistungsunternehmen, die im Vereinigten Königreich zugelassen sind. Kein entsprechender Schutzmechanismus ist für Kunden von Finanzdienstleistungsunternehmen, die in Irland zugelassen sind, vorhanden.

Der FSCS-Schutz besteht nicht mehr, nachdem Ihre Police an *Royal London DAC* übertragen worden ist. Der **unabhängige Sachverständige** bestätigt in seinem Bericht, dass die *Übertragung* keine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Sicherheit der Leistungen oder die zukünftigen Leistungserwartungen für Sie oder andere Versicherungsnehmer von *Royal London* haben wird. Bei seiner Schlussfolgerung hat er auch einen Verlust des FSCS-Schutzes berücksichtigt. Der *unabhängige Sachverständige* bestätigt, dass *Royal London* und *Royal London DAC* den Prognosen zufolge ertragsstarke Unternehmen sind und dass die Wahrscheinlichkeit einer Insolvenz seiner Meinung nach sehr gering ist. Außerdem:

- unterliegt *Royal London DAC* verschiedenen irischen und europäischen gesetzlichen Vorschriften, die vorschreiben, dass *Royal London DAC* über genügend Kapital zur Auszahlung der Ansprüche der Versicherungsnehmer verfügen muss. *Royal London* wird *Royal London DAC* mit genügend Kapital ausstatten, um diesen gesetzlichen und behördlichen Anforderungen von Anfang an gerecht zu werden
- sollen die *irischen insolvenzrechtlichen Vorschriften* Versicherungsnehmer vor zahlungsunfähigen Versicherungsgesellschaften in Irland schützen. Obwohl diese Vorschriften nicht den gleichen Schutz wie die FSCS bieten, dienen sie dazu, die Notwendigkeit eines entsprechenden Schutzprogramms in Irland zu reduzieren.

## L. Wird sich die Übertragung auf meinen Zugang zu einem Financial Ombudsman Service auswirken?

Sie haben momentan das Recht, sich mit einer Beschwerde an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu wenden. Daran wird sich nach der *Übertragung* nichts ändern.

Sie haben außerdem momentan das Recht, sich mit einer Beschwerde an den ‚Financial Ombudsman Service‘ im Vereinigten Königreich zu wenden. Nach der *Übertragung* wird *Royal London* Versicherungsnehmer an den ‚Financial Services and Pensions Ombudsman‘ in Irland und nicht mehr an den ‚Financial Ombudsman Service‘ im Vereinigten Königreich verweisen. Obwohl Sie den ‚Financial Ombudsman Service‘ im Vereinigten Königreich bei Sachverhalten, die nach der *Übertragung* entstanden sind, nicht mehr in Anspruch nehmen könnten, können Sie sich bei vor der *Übertragung* entstandenen Beschwerden weiterhin an den ‚Financial Ombudsman Service‘ im Vereinigten Königreich wenden. Der *unabhängige Sachverständige* hat den Verlust des ‚Financial Services Ombudsman‘ im Vereinigten Königreich geprüft und ist zu dem Schluss gekommen, dass er nicht davon ausgeht, dass diese Änderung eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Versicherungsnehmer von *Royal London* haben wird, da der ‚Financial Services and Pensions Ombudsman‘ in Irland und der ‚Financial Services Ombudsman‘ im Vereinigten Königreich ähnliche Aufgaben erfüllen.

### 3. Wie wird sich die Übertragung auf mich auswirken?

#### **M. Wie werden die mit der Übertragung zusammenhängenden Kosten verteilt?**

Die Kosten werden der *Vermögensmasse* des *Royal London Main Fund* und des *Royal Liver Sub-Fund* in Rechnung gestellt. Sie sind momentan in den *Royal London Main Fund* investiert. Wenn Sie über eine *anteilsgebundene With-ProfitsPolice* verfügen, haben Sie einen Anspruch auf *ProfitShare*, das aus der *Vermögensmasse* des *Royal London Main Fund* finanziert wird. Der *unabhängige Sachverständige* und der *With-Profits-Versicherungsmathematiker von Royal London* sind beide zu dem Schluss gekommen, dass die Projektkosten keine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Leistungen der Versicherungsnehmer haben werden, dazu gehört auch die erwartete Auswirkung auf *ProfitShare*.

#### **N. Was passiert, wenn sich die Situation ändert, ehe das Vereinigte Königreich die Europäische Union verlässt?**

Wir führen die *Übertragung* durch, damit wir weiterhin Policen verwalten können, die ursprünglich in Irland und Deutschland verkauft wurden, nachdem das Vereinigte Königreich die Europäische Union verlassen hat. Wenn sich etwas ändert, zum Beispiel wenn eine Vereinbarung zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union getroffen wird, durch die es *Royal London* möglich wird, Ihre *Police* weiterhin vom Vereinigten Königreich aus zu verwalten, nachdem das Vereinigte Königreich die Europäische Union verlassen hat, wird die *Übertragung* immer noch plangemäß stattfinden.

#### **4. WICHTIGE ÄNDERUNGEN DER GRUNDPRINZIPIEN DER FINANZVERWALTUNG (PPFM) DES ROYAL LONDON MAIN FUND**

Zur Berücksichtigung der *Übertragung* werden wir an den Praktiken des *Royal London Main Fund PPFM* kleinere Änderungen vornehmen. Die *übertragenden Policen für deutsche Anleihen* sind momentan innerhalb des *Royal London Main Fund PPFM* in der Kategorie B enthalten. Wir werden die Grundprinzipien ändern, um zu verdeutlichen, dass die *übertragenden Policen für deutsche Anleihen* weiterhin in dieser Kategorie enthalten sind. Die *übertragenden Policen für deutsche Anleihen* werden in den beabsichtigten Änderungen als ‚Royal London DAC German Bonds‘ bezeichnet.

Der *Royal London Main Fund PPFM* wird nicht mehr direkt auf die *übertragenden Policen für deutsche Anleihen* angewendet, aber der *German Bond PPFM Guide* wird auf den *Royal London Main Fund PPFM* zurückverweisen, wie in Abschnitt 3.F beschrieben.

## 5. DER RECHTSWEG



### 5.1 Der Rechtsweg

Die Durchführung der *Übertragung* muss ein in Teil VII des britischen Finanzdienstleistungs- und Börsengesetzes ‚Financial Services and Markets Act 2000‘ beschriebenes Verfahren durchlaufen.

*Royal London* hat beim *High Court* im Vereinigten Königreich einen Antrag auf Genehmigung der *Übertragung* gestellt. Damit die *Übertragung* stattfinden kann, muss der *High Court* davon überzeugt sein, dass sie in allen Umständen des Sachverhaltes angemessen ist, um seine Genehmigung zu erteilen.

Wir müssen Ihnen im Rahmen dieses Verfahrens die *Übertragung* schriftlich ankündigen, in mehreren Zeitungen Mitteilungen veröffentlichen und auf unserer Webseite Informationen bereitstellen.

Um dem *High Court* bei der Entscheidung zu helfen, erstellt der *unabhängige Sachverständige* einen Bericht darüber, wie sich die *Übertragung* seiner Meinung nach wahrscheinlich auf die Versicherungsnehmer auswirken wird. Eine Zusammenfassung seines Berichts befindet sich in Abschnitt 7.

Das *High Court* soll am *Datum des Inkrafttretens* die *Übertragung* prüfen.

Wenn der *High Court* die *Übertragung* genehmigt, soll sie zum *Datum des Inkrafttretens* wirksam werden.

### 5.2 Wo bekomme ich weitere Informationen?

Folgende Informationen sind momentan auf unserer Webseite verfügbar:

- Das *Schema*
- Der Bericht des *unabhängigen Sachverständigen*
- Der Bericht des *Leitenden Versicherungsmathematikers von Royal London*
- Der Bericht des *With-Profits-Versicherungsmathematikers von Royal London*
- Alle Broschüren für Versicherungsnehmer
- Die Briefe, die wir an die von der *Übertragung* betroffenen Versicherungsnehmer schicken
- Die *gesetzliche Mitteilung*
- Aktualisierte *Royal Liver* und *Royal London Main Fund PPFMs*
- Ein neuer *Leitfaden Liver Ireland PPFM Guide*
- Ein neuer *Leitfaden German Bond PPFM Guide*

Gerne senden wir Ihnen auf Anfrage auch Kopien per Post. Auf Seite 3 Ihres Briefes oder in dieser Broschüre finden Sie unsere Webadresse und Kontaktinformationen.

### 5.3 Was passiert, wenn sich vor der Schlussverhandlung vor dem *High Court* etwas ändert?

Wenn sich der *Gerichtstermin* ändert, werden wir den neuen Termin auf unserer Webseite bekanntgeben.

Folgende Personen werden kurz vor dem *Gerichtstermin* Zusatzberichte schreiben:

- Der *unabhängige Sachverständige*
- Der *leitende Versicherungsmathematiker von Royal London*
- Der *With-Profits-Versicherungsmathematiker von Royal London*

Ein Bericht des *Leiters für Versicherungstechnik für Royal London DAC* soll zur Verfügung gestellt werden.

Diese Berichte werden erstellt, damit der entsprechende Vorstand und der *High Court* die neuesten Finanzinformationen sowie bedeutende Entwicklungen oder Änderungen, die sich vor der Gerichtsverhandlung im *High Court* eventuell auf die Versicherungsnehmer auswirken, berücksichtigen können.

Wenn diese Berichte zur Verfügung stehen, werden wir sie vor dem Gerichtstermin auf unserer Webseite veröffentlichen.

Außerdem werden wir das Ergebnis der Gerichtsverhandlung sofort nach dem Gerichtstermin auf unserer Webseite veröffentlichen.



## 6. ZUSAMMENFASSUNG DES PROGRAMMS

In diesem Abschnitt werden die wichtigsten Begriffe der *Übertragung* (das ‚Programm‘) an *Royal London DAC* zusammengefasst. Das vollständige *Programm*-Dokument ist ein sehr fachspezifisches Dokument, deshalb haben wir die wichtigsten Punkte in diesem Abschnitt hervorgehoben.

### 6.1 Übertragung der Geschäfte

Vorbehaltlich der Genehmigung des *High Court* wird *Royal London* am Datum des Inkrafttretens alle *übertragenden Policen* an *Royal London DAC* übertragen. Das bedeutet, dass dann *Royal London DAC* Ihre Versicherungsgesellschaft ist und die Verantwortung für die *übertragenden Policen* trägt, anstatt *Royal London*.

Am Datum des Inkrafttretens wird *Royal London DAC* alle Rechte, Leistungen und Befugnisse von *Royal London* in Bezug auf die *übertragenden Policen* erwerben. Die Inhaber der *übertragenden Policen* werden bei *Royal London DAC* dieselben Rechte, Leistungen und Verpflichtungen haben, die sie vor der *Übertragung* bei *Royal London* hatten.

Relevante Verträge zwischen *Royal London* und einem Dritten, die sich ausschließlich auf das übertragende Lebensversicherungsgeschäft beziehen, werden auch übertragen, somit bestehen sie zwischen *Royal London DAC* und dem Dritten.

### 6.2 Verteilung der Policen

Am Datum des Inkrafttretens:

- werden die *Liver Ireland Transferring Policies* an den *Liver Ireland Sub-Fund*, einem Teilfonds des *Royal London DAC Long Term Fund*, den *Royal London DAC* im Einklang mit den Bedingungen des *Programms* einrichten wird, übertragen
- werden die *übertragende Policen für deutsche Anleihen* an den *German Bond Sub-Fund*, den *Royal London DAC* im Einklang mit den Bedingungen des *Programms* einrichten wird, übertragen
- werden die *RLIreland-Versicherungspolicen* an den *Royal London DAC Open Fund* übertragen.

Das Programm erfordert, dass der *Liver Ireland Sub-Fund* und der *German Bond Sub-Fund* von *Royal London DAC* als separate Fonds gehalten werden.

### 6.3 Rückversicherung

Am Datum des Inkrafttretens werden *Royal London* und *Royal London DAC* den *Liver-Rückversicherungsvertrag* und den *Rückversicherungsvertrag für deutsche Anleihen* abschließen. Zweck und Auswirkung dieser Verträge werden in Abschnitt 2.5 und in Abschnitt 3 unter ‚Fragen & Antworten‘ erläutert.

## 6.4 With-Profits-Fonds – Verwaltung

Das *Programm* überträgt eine Reihe von Bestimmungen aus dem *Royal Liver-Übertragungsinstrument*, die zur Berücksichtigung der *Übertragung* aktualisiert werden, damit sie für die laufende Verwaltung des *Liver Ireland Sub-Fund* gelten. Dazu gehören die Zuweisung von Aufwendungen zu dem *Liver Ireland Sub-Fund*, die Service-Standards, die Aufgaben des Leiters der Versicherungstechnik für *Royal London DAC* und die Auflösung des *Liver Ireland Sub-Fund*.

Das *Royal Liver Instrument of Transfer* enthält außerdem eine Reihe von *Grundprinzipien der Finanzverwaltung*, die gegenwärtig für die Verwaltung des *Royal Liver Sub-Fund* gelten. Nach der *Übertragung* und während der Laufzeit des *Liver Reinsurance Agreement* muss *Royal London DAC* bei der Verwaltung des *Liver Ireland Sub-Fund* die im *Royal Liver-Übertragungsinstrument* enthaltenen *Grundprinzipien der Finanzverwaltung* berücksichtigen. Sollte der *Liver-Rückversicherungsvertrag* gekündigt werden, gelten die relevanten *Grundprinzipien der Finanzverwaltung* über einschlägige Bestimmungen des *Programms* direkt für *Royal London DAC*.

Ebenso enthält das *Programm* Bestimmungen über die Verteilung der Aufwendungen an den *German Bond Sub-Fund* und über dessen Auflösung.

## 6.5 With-ProfitsFonds – Auflösung

Bei einer Kündigung des *Liver-Rückversicherungsvertrags* kann *Royal London DAC* den *Liver Ireland Sub-Fund* möglicherweise nicht mehr unterhalten oder darf ihn unter bestimmten Umständen nicht mehr unterhalten, wenn sein Wert unter einen bestimmten Wert absinkt.

Bei einer Kündigung des *Rückversicherungsvertrags für deutsche Anleihen* darf *Royal London DAC* den *German Bond Sub-Fund* nicht mehr unterhalten.

In diesem Fall:

- gelten die Bedingungen des *Programms* in Bezug auf die *Unterhaltung* des relevanten Fonds als separaten Teilfonds durch *Royal London DAC* nicht mehr
- wird *Royal London DAC* alle Policen, Vermögenswerte und Verbindlichkeiten von dem relevanten Fonds an dem *Royal London DAC Open Fund* übertragen und
- wird *Royal London DAC* möglicherweise zur Wirksamkeit der Auflösung des relevanten Fonds notwendige Änderungen des *Programms* durchführen.

## 6.6 Fondsgebundene Fonds

Am *Datum des Inkrafttretens* werden die Vermögenswerte jedes *fondsgebundenen Fonds* an einem entsprechenden neuen *fondsgebundenen Fonds* übertragen, den *Royal London DAC* innerhalb des *Royal London DAC Long Term Fund* einrichten wird.

Wenn Sie eine *fondsgebundene Police* haben, werden Sie direkt nach dem *Datum des Inkrafttretens* dieselbe Nummer und denselben Wert der Anteile wie vorher haben. Die einzige Änderung wird sein, dass diese Fonds von *Royal London DAC* gehalten und verwaltet werden.

### 6.7 Zukünftige Änderungen der *Unit-Linked Funds*

Das *Programm* ermöglicht es der *Royal London DAC*:

- einen *fondsgebundenen Fonds*, den sie gemäß den Bedingungen des *Programms* gegründet hat, für neue oder weitere Investitionen zu schließen
- einen *fondsgebundenen Fonds*, den sie gemäß den Bedingungen des *Programms* gegründet hat, zu teilen
- einen *fondsgebundenen Fonds*, den sie gemäß den Bedingungen des *Programms* gegründet hat, aufzulösen, oder
- eine Kombination der oben genannten Maßnahme durchzuführen.

*Royal London DAC* kann die oben beschriebenen Maßnahmen entweder gemäß den Bedingungen des relevanten *Liver-Rückversicherungsvertrags* oder des *Rückversicherungsvertrags für deutsche Anleihen* oder nach Kündigung dieser beiden Verträge in eigenem Ermessen (in beiden Fällen vorbehaltlich der relevanten gesetzlichen Anforderungen und vorausgesetzt, dass solche Änderungen nicht den Bedingungen der relevanten Policen widersprechen) durchführen.

Das *Programm* ermöglicht es *Royal London DAC* auch, entweder gemäß den Bedingungen des relevanten *Liver-Rückversicherungsvertrags* oder des *Rückversicherungsvertrags für deutsche Anleihen* oder nach Kündigung dieser beiden Verträge in eigenem Ermessen die Anlageziele eines *fondsgebundenen Fonds*, der von ihr gegründet wurde, gemäß den Bedingungen des *Programms* zu ändern, um Anlagen in Vermögenswerte, die den bereits im Fonds gehaltenen Anlagen hinreichend ähnlich sind oder ein hinreichend ähnliches Anlagerisiko haben, zu gestatten.

Wenn *Royal London DAC* eine oder mehrere der oben genannten Maßnahmen ergreift, werden die betreffenden Versicherungsnehmer in der Lage sein (gemäß den Bedingungen des *Programms*), von dem *fondsgebundenen Fonds* oder den Fonds, in die Ihre Police investiert ist, auf einen anderen *fondsgebundenen Fonds* oder andere *fondsgebundenen Fonds* umzusteigen. *Royal London DAC* wird für den Umstieg Ihrer Police oder Policen auf einen anderen *fondsgebundenen Fonds* oder andere beim ersten Mal, nachdem *Royal London DAC* eine oder mehrere der oben genannten Maßnahmen ergreift, keine Gebühren erheben, vorausgesetzt, dass der Umstieg innerhalb von zwölf Monaten nach der relevanten Maßnahme erfolgt.

### 6.8 Restpolicen

Es ist möglich, dass einige der Policen, die ansonsten in die *Übertragung* einbezogen werden, am *Datum des Inkrafttretens* nicht übertragen werden. Wir erwarten nicht, dass es Policen gibt, die nicht übertragen werden, aber das *Programm* enthält Bestimmungen für diese Möglichkeit, zum Beispiel, wenn:

- die *Prudential Regulation Authority* vor der Genehmigung des *High Court* kein Zertifikat des *Programms* vorgelegt hat, das für die *Übertragung* notwendig ist, oder
- die Police am *Datum der Übertragung* gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften nicht übertragungsfähig ist.

Diese Policen werden im *Programm* ‚Restpolicen‘ genannt.

Diese Restpolicen werden nachträglich an *Royal London DAC* übertragen, wenn sie später übertragungsfähig werden. Wenn dieser Fall eintritt, werden sie genauso bearbeitet, als ob sie am *Datum des Inkrafttretens* zu *Royal London DAC* übertragen worden wären.

Bis eine Restpolice nachträglich zu *Royal London DAC* übertragen wird, bleibt sie bei *Royal London*, kann aber unter bestimmten Umständen von *Royal London DAC* rückversichert werden.

## 6.9 Kontinuität von Gerichtsverfahren

Das *Programm* gestattet - in dem im *Programm* beschriebenen Umfang - anhängigen Gerichtsverfahren oder Anträgen an Behörden durch oder gegen *Royal London* in Bezug auf das übertragende Versicherungsgeschäft, die übertragenden Policen, Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, von oder gegen *Royal London DAC*, weiterzuführen.

Sind anhängige Gerichtsverfahren oder Anträge an Behörden durch oder gegen *Royal London* in Bezug auf Restpolicen vorhanden, werden solche Gerichtsverfahren oder Anträge von oder gegen *Royal London* weitergeführt, wenn und bis die Restpolicen an *Royal London DAC* übertragen werden.

## 6.10 Datenschutz

Gemäß den Bedingungen des *Programms* wird *Royal London DAC* die Rechte, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen von *Royal London* in Bezug auf personenbezogene Daten übernehmen:

- die sich auf die *übertragende Policen* beziehen
- über die *Royal London* verfügt und
- die den geltenden Rechtsvorschriften zum Datenschutz unterliegen.

Das bedeutet, dass *Royal London DAC* ab dem *Datum des Inkrafttretens* der für die Verarbeitung solcher Daten Verantwortliche sein wird und die gleiche Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit dieser Daten und des Datenschutzes hat wie *Royal London* als für die Verarbeitung der Daten Verantwortlicher.

In der neuen Rolle als für die Verarbeitung der Daten Verantwortlicher wird *Royal London DAC* personenbezogene Daten genauso verwenden wie vorher *Royal London*. Das *Programm* schreibt vor, dass eine datenschutzrechtliche Einwilligung einer Person *Royal London* gegenüber gleichermaßen für *Royal London DAC* verbindlich ist.

## 6.11 Kosten

Die Kosten in Verbindung mit der *Übertragung* werden übernommen:

- vom *Royal Liver Sub-Fund*, wenn sich die Kosten auf die *übertragenden Policen von Liver Ireland* beziehen
- vom *Royal London Main Fund*, wenn sich die Kosten auf die *übertragenden Policen für deutsche Anleihen* oder die *RLIreland -Versicherungspolicen* beziehen.

## 7. ZUSAMMENFASSUNG DES BERICHTS DES UNABHÄNGIGEN SACHVERSTÄNDIGEN

Diese Zusammenfassung des Berichts des *unabhängigen Sachverständigen* wurde vom *unabhängigen Sachverständigen* verfasst. Bezugnahmen auf ‚ich‘ und ‚mir‘ in diesem Abschnitt beziehen sich auf den *unabhängigen Sachverständigen*.

### 7.1 Einführung

Diese Zusammenfassung soll Versicherungsnehmern und anderen Interessierten eine Zusammenfassung meines Berichtes als unabhängiger Sachverständiger über die beabsichtigte Übertragung des langfristigen Versicherungsgeschäfts von der ‚The Royal London Mutual Insurance Society Limited (RLMIS)‘, an die ‚Royal London Financial Services Designated Activity Company‘ (die ihren Namen zu Royal London Financial Services Designated Activity Company ändern soll, ehe die Geschäfte übertragen werden), und die in dieser Zusammenfassung als ‚Royal London DAC‘ bezeichnet wird, geben. Die Übertragung der Geschäfte wird im Rahmen eines Rechtsverfahrens stattfinden, das als ‚Teil VII-Übertragung‘ bekannt ist; die Einzelheiten sind in einem Rechtsdokument mit dem Titel ‚Programm‘ festgelegt.

Das Programm wird dem britischen Gericht ‚High Court of Justice of England and Wales (der ‚High Court‘), zur Genehmigung unterbreitet. Wenn es genehmigt wird, soll das Geschäft am 7. Februar 2019 rechtmäßig von RLMIS an Royal London DAC übertragen werden. Für die Zwecke der Rechnungslegung wird jedoch angenommen, dass die Übertragung am 1. Januar 2019 stattgefunden hat. Das ‚Datum des Inkrafttretens‘ ist aus diesem Grunde der 1. Januar 2019 für die Zwecke der Rechnungslegung und der 7. Februar 2019 für alle anderen Zwecke.

Direkt nach der Übertragung der Geschäfte am Datum des Inkrafttretens beabsichtigen RLMIS und Royal London DAC, zwei neue Rückversicherungsverträge abzuschließen (die ‚neuen Rückversicherungsverträge‘). Die neuen Rückversicherungsverträge werden einen Teil des Versicherungsgeschäftes, das zu RLMIS zurückübertragen wird, rückversichern. RLMIS wird mit Royal London DAC Sicherheitsvereinbarungen festlegen (die ‚Sicherheitsvereinbarungen‘), um für jeden neuen Rückversicherungsvertrag Sicherheit zu bieten. Ich bezeichne das Programm, die neuen Rückversicherungsverträge und die Sicherheitsvereinbarungen zusammen als die ‚Übertragung‘.

In diesem Dokument fasse ich meine Schlussfolgerungen über die wahrscheinliche Auswirkung der Übertragung auf Versicherungsnehmer zusammen und erkläre meine Begründung dieser Schlussfolgerungen. Das Dokument soll eine unabhängige Zusammenfassung meines Berichtes als unabhängiger Sachverständiger (der ‚Bericht‘) sein. Meine vollständige Beurteilung der Übertragung wird in dem Bericht dargelegt. Eine Kopie des Berichtes und eine Kopie des Programmes sind auf den Webseiten der Übertragung einsehbar: [royallondon.com/transfer](http://royallondon.com/transfer), [royallondon.ie/transfer](http://royallondon.ie/transfer) und [royallondogroup.de/transfer](http://royallondogroup.de/transfer).

### 7.2 Hintergrund

RLMIS ist eine Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit im Vereinigten Königreich (UK). Die Hauptaktivität von RLMIS ist die Transaktion langfristiger Versicherungsgeschäfte.

RLMIS verkauft gegenwärtig über die Zweigstelle in Irland Versicherungen in Irland und bedient in Euro denominateden Versicherungspolicen, die in Irland und Deutschland gezeichnet werden.

Nach den Verordnungen der Europäischen Union („EU“) können Versicherungsgesellschaften im Vereinigten Königreich im Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) gezeichnete Policen verkaufen und Kunden betreuen.

RLMIS hat eine neue Tochtergesellschaft in Irland gegründet, die „Royal London Financial Services Designated Activity Company“, deren Zulassung als Lebensversicherungsgesellschaft von der Central Bank of Ireland („CBI“) vor Ende 2018 erwartet wird. Nach der Zulassung wird sich der Name der Tochtergesellschaft zu „Royal London Insurance Designated Activity Company“ ändern. Royal London DAC wird nach ihrer Zulassung Versicherungen in Irland verkaufen.

Am 23. Juni 2016 entschied das Vereinigte Königreich, die EU zu verlassen. Danach informierte das Vereinigte Königreich am 29. März 2017 den Europäischen Rat von der Absicht des Vereinigten Königreiches, aus der EU auszutreten. Der Austritt des Vereinigten Königreiches aus der EU („Brexit“) soll am 29. März 2019 wirksam werden. Es ist nicht sicher, ob britische Versicherungsgesellschaften nach dem 29. März 2019 weiterhin Versicherungen und Dienstleistungen verkaufen können, die in den EWR-Ländern außerhalb des Vereinigten Königreiches gezeichnet wurden. Aufgrund des Brexit könnte es unmöglich für RLMIS sein, rechtmäßig Ansprüche zu regulieren, Kunden zu betreuen oder Versicherungen zu verkaufen, wenn diese Geschäfte in Irland oder Deutschland gezeichnet wurden.

RLMIS beabsichtigt, seine in Irland und Deutschland gezeichneten Geschäfte („übertragende Geschäfte“) an Royal London DAC zu übertragen, damit diese Geschäfte ungeachtet des Ergebnisses der Brexit-Verhandlungen weitergeführt werden können.

### **7.3 Meine Rolle als unabhängiger Sachverständiger**

Wenn ein Programm dem High Court zur Genehmigung vorgelegt wird, muss es von einem Bericht einer Person mit Erfahrung in Versicherungsangelegenheiten begleitet werden, die unabhängig von den beteiligten Unternehmen ist (der „unabhängige Sachverständige“). Der Bericht soll eine unabhängige Beurteilung der wahrscheinlichen Auswirkung des Programms auf Versicherungsnehmer und andere Interessierten liefern, um das Gericht bei seinem Beschluss zu unterstützen, ob das Programm genehmigt werden soll.

Ich, Tim Roff, bin als unabhängiger Sachverständiger ernannt worden. Ich bin Mitglied des britischen Instituts und der Fakultät der Versicherungsmathematiker (Institute and Faculty of Actuaries) und verfüge über 30 Jahre Erfahrung in der Lebensversicherungsbranche. Ich bin Teilhaber der Firma „Grant Thornton UK LLP“ („Grant Thornton“), einer Limited Liability Partnership. Grant Thornton ist ein Mitgliedsunternehmender Grant Thornton International Ltd, jedoch sind meine Dienste als unabhängiger Sachverständiger unabhängig von Grant Thornton International Ltd. Ich bin unabhängig von den am Programm beteiligten Firmen und meine Ernennung wurde von der „Prudential Regulation Authority („PRA““ nach Beratung mit der „Financial Conduct Authority („FCA““ genehmigt. Die PRA und FCA sind für die Regulierung der britischen Versicherungsbranche verantwortlich.

## 7. Zusammenfassung des Berichts des unabhängigen Sachverständigen

Ich habe die Auswirkung der Übertragung auf die folgenden unterschiedlichen Gruppen von Versicherungsnehmern bei RLMIS und Royal London DAC geprüft:

- Versicherungsnehmer, deren Policen im Einklang mit dem Programm von RLMIS an Royal London DAC übertragen werden (‘übertragende Versicherungsnehmer’),
- Versicherungsnehmer, die bei RLMIS bleiben (‘bleibende Versicherungsnehmer’), und
- alle Versicherungsnehmer von Royal London DAC vor dem Datum des Inkrafttretens (‘derzeitige Versicherungsnehmer’).

Zu meiner Meinungsbildung habe ich eine Reihe von unterschiedlichen Sachverhalten berücksichtigt. Dazu gehören:

- die Auswirkung auf die Leistungserwartungen der Versicherungsnehmer,
- die Sicherheit der Leistungen,
- das Niveau der Kundenzufriedenheit von Versicherungsnehmern und
- die Auswirkung auf Steuern und Aufwendungen.

Ich gebe eine Stellungnahme dazu ab, ob die Übertragung sich ‚wesentlich nachteilig‘ auf eine Gruppe von Versicherungsnehmern auswirkt. Die Definition von ‚wesentlich‘ hängt vom erörterten Sachverhalt ab, aber wenn eine mögliche Auswirkung sehr unwahrscheinlich ist und keine größeren Folgen hat oder wenn sie wahrscheinlich eintreten wird, aber sehr geringe Folgen hat, stuft ich sie nicht als wesentlich ein.

### Wichtige Abhängigkeiten

Bei der Verfassung meines Berichtes bin ich davon ausgegangen, dass entweder vor dem 1. Januar 2019 (dann soll das Programm für Rechnungslegungszwecke wirksam werden), oder vor dem 7. Februar 2019 (dann soll das Programm tatsächlich wirksam werden) einige Maßnahmen durchgeführt werden, sind die Schlussfolgerungen des Berichts möglicherweise ungültig. Deshalb sehe ich diese Maßnahmen als wichtige Abhängigkeiten an. Diese wichtigen Abhängigkeiten sind:

- Royal London DAC wird bis spätestens 1. Januar 2019 von der CBI genehmigt,
- Royal London DAC wird bis spätestens 1. Januar 2019 mit ausreichend Kapital - bis zu seinem Zielniveau oder darüber hinaus - ausgestattet (wie später in der Zusammenfassung erörtert),
- die PRA genehmigt die beantragten Änderungen des Royal Liver-Übertragungsinstruments (‘IoT’) bis spätestens 7. Februar 2019 und
- Royal London DAC und RLMIS schließen bis spätestens 7. Februar 2019 einen neuen Rückversicherungsvertrag und neue Sicherheitsvereinbarungen ab.

Ich habe diese wichtigen Abhängigkeiten mit RLMIS und deren Rechtsberatern besprochen, die mir die Absicht von RLMIS zugesichert haben, diese Maßnahmen bis zu den erforderlichen Daten durchzuführen.

## 7.4 Übertragende Geschäfte

Die übertragenden Geschäfte können in drei Kategorien eingeteilt werden:

- **RL-Geschäft nach 2011** – Geschäfte, die am und ab dem 1. Juli 2011 in Irland von RLMIS über dessen irische Zweigstelle gezeichnet wurden, bis zu dem Datum, an dem Royal London DAC mit dem Zeichnen neuer Geschäfte beginnt (erwartungsgemäß vor Ende 2018). Diese Policen werden in Abschnitt 7.6 dieser Zusammenfassung als ‚RL Ireland Protection Policies‘ bezeichnet.
- **Irland Liver-Geschäft** – Geschäfte, die in Irland von Royal Liver Assurance Limited (‚RLA‘), Caledonian Insurance Company Limited (‚Caledonian Life‘), Irish Life Assurance plc, und GRE Life Ireland Limited gezeichnet wurden. Nach verschiedenen, vorher stattgefundenen Übertragungen von Versicherungsgeschäften werden diese Policen jetzt von RLMIS gehalten. Diese Policen werden in Abschnitt 7.6 dieser Zusammenfassung als ‚Ireland Liver-Versicherungspolicen‘ bezeichnet.
- **Deutsche Anleihen-Geschäfte** – von RLMIS in Deutschland gezeichnete Geschäfte. Diese Policen werden in Abschnitt 7.6 dieser Zusammenfassung als ‚übertragende Policen für deutsche Anleihen‘ bezeichnet.

Die Verbindlichkeiten<sup>1</sup> der übertragenden Geschäfte belaufen sich insgesamt auf ca. £810 Mio (zum 31. Dezember 2017 berechnet).

Direkt nach der Übertragung wird das deutsche Anleihengeschäft wieder an RLMIS rückversichert (gemäß dem ‚Rückversicherungsvertrag für deutsche Anleihen‘) und das Ireland-Liver-Geschäft wird wieder an RLMIS rückversichert (gemäß dem ‚Liver-Rückversicherungsvertrag‘).

## 7.5 Allgemeine Schlussfolgerung

Aus Gründen, die in der restlichen Zusammenfassung erläutert werden, bin ich überzeugt, dass sich die Übertragung auf keine Gruppe von Versicherungsnehmern wesentlich nachteilig auswirkt.

## 7.6 Die Auswirkung der Übertragung auf die übertragenden Versicherungsnehmer

Zum 31. Dezember 2017 befanden sich ca. 520.000 Policen im Besitz von übertragenden Versicherungsnehmern.

Ich habe die übertragenden Versicherungsnehmer in drei Untergruppen eingeteilt, da sich einige Aspekte der Übertragung unterschiedlich auf diese Untergruppen auswirken. Die drei Untergruppen sind:

- Versicherungsnehmer des RL-Geschäfts nach 2011 (‚Versicherungsnehmer von RL nach 2011‘), die an den Royal London DAC Open Fund übertragen werden,
- Versicherungsnehmer des Ireland-Liver-Geschäfts (‚Ireland Liver-Versicherungsnehmer‘), die an den Liver Ireland Sub-Fund übertragen werden, und
- Versicherungsnehmer des deutschen Anleihengeschäftes (‚Versicherungsnehmer mit deutschen Anleihen‘), die in den German Bond Sub-Fund übertragen werden.

---

<sup>1</sup> Basiert auf den sog. ‚Best Estimate Liabilities (‘BEL’)‘ nämlich auf dem Betrag, den eine Versicherungsgesellschaft erwartet, in Zukunft für eine Police auszus zahlen (d. h. Versicherungsansprüche und -leistungen) abzüglich der erwarteten Einnahmen (d. h. Prämien).



## 7. Zusammenfassung des Berichts des unabhängigen Sachverständigen

Nachstehend gebe ich eine Zusammenfassung der Feststellungen, die für alle übertragenden Versicherungsnehmer gelten, ehe ich die wichtigsten Feststellungen zusammenfasse, die für die einzelnen Untergruppen der übertragenden Versicherungsnehmer gelten.

### **FESTSTELLUNGEN, DIE FÜR ALLE VERSICHERUNGSNEHMER GELTEN**

#### **Leistungserwartungen und vertragliche Rechte von Versicherungsnehmern**

Aufgrund des Programms werden die Policen des übertragenden Geschäfts zu Policen von Royal London DAC anstatt von RLMIS. Dies hat zur Folge, dass Royal London DAC die Leistungen auszahlt und nicht mehr RLMIS und dass nicht mehr RLMIS, sondern Royal London DAC Versicherungsgesellschaft sein wird. Die Versicherungsbedingungen werden sich nicht ändern, außer einer Aktualisierung der Bezugnahmen der Policen von RLMIS zu Royal London DAC.

Es wird keine Änderung der Ermessensanwendung bei der Bestimmung der Policen-Leistungen erwartet; zukünftige Änderungen der Ermessensstrategie würden vor und nach der Übertragung einer ähnlich starken Kontrolle unterliegen.

Ich bin zu dem Schluss gekommen, dass die Übertragung keine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Leistungserwartungen der übertragenden Versicherungsnehmer haben wird. Bei Policen, die fondsgebunden oder ohne Gewinnbeteiligung sind, werden sich die von den Policen gelieferten Leistungen nicht ändern. Bei With-Profits-Policen hat dies keine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Leistungen der Versicherungsnehmer (die auch zukünftige Ausschüttungen des Vermögens beinhalten), obwohl die mit der Übertragung zusammenhängenden Kosten aus der Vermögensmasse des Royal London Main Fund und des Royal Liver Sub-Fund getragen werden (die Vermögensmasse ist der Teil des Fonds, der den Verbindlichkeiten gegenüber den Versicherungsnehmern nicht zugeteilt wird). Dies wird in den nachstehenden Abschnitten für Versicherungsnehmer von RL nach 2011, Ireland-Liver-Versicherungsnehmer und Versicherungsnehmer mit deutschen Anleihen erörtert.

#### **Sicherheit der Leistungen**

Es ist wichtig zu prüfen, ob Royal London DAC in Zukunft in der Lage sein wird, Leistungszahlungen vorzunehmen. Deshalb habe ich die Finanzkraft und Bonität von Royal London DAC geprüft.

Versicherungsgesellschaften bieten Versicherungsnehmern Sicherheit, wenn sie über ein höheres Vermögen als das zur Deckung der Verbindlichkeiten notwendige Vermögen verfügen. Der Unterschied zwischen dem Wert des Vermögens und den Verbindlichkeiten ist ein Maßstab für die Bonität der Firma.

Jeder Versicherer muss EU-weit Bonitätsstandards erfüllen, indem er ein festgelegtes Kapitalniveau aufrechterhält, das als Solvenzkapitalausstattung („SCR“) bekannt ist. Von RLMIS und Royal London DAC wird erwartet, dass sie sowohl vor als auch nach der Übertragung ein höheres Kapitalniveau als die SCR halten.

Die Solvenzposition eines Unternehmens kann sich im Laufe der Zeit ändern. Dafür können Marktbedingungsänderungen verantwortlich sein, die sich auf den Wert des Vermögens und der Verbindlichkeiten auswirken. Firmen versuchen im Allgemeinen, ihre Solvenzposition zu kontrollieren, indem sie sich auf Verwaltungsstrategien einigen.

Dazu gehört eine Kapitalstrategie, ein Risikorahmen und eine vereinbarte Risikoneigung, die das Unternehmen bei ihrer Geschäftstätigkeit einhalten muss. Im Rahmen ihrer Kapitalstrategie setzen Unternehmen normalerweise ein Zielkapitalniveau fest (das als ‚Zielkapital‘ bekannt ist). Wenn das Kapitalniveau außerhalb des Zielkapitals liegt, führt die Geschäftsleitung Maßnahmen durch. Ich habe für RLMIS und Royal London DAC Informationen über, Unternehmensführungsregelung, Risikorahmen, Risikobereitschaft und Kapitalstrategien erhalten. Ich bin überzeugt, dass diese Kontrollen einen vernünftigen Ansatz zum Schutz der Solvenzdeckung von RLMIS und Royal London DAC darstellen. Außerdem wird von RLMIS und Royal London DAC erwartet, dass das von ihnen gehaltene Kapital vor und nach der Übertragung mit ihrem Zielkapital übereinstimmt. Die Kapitalstrategien von RLMIS und Royal London DAC sind ähnlich.

Wie bereits erörtert, wurde die Prüfung des Kapitals auf der Grundlage durchgeführt, dass die neuen Rückversicherungsvereinbarungen bestehen bleiben. Die Kündigung einer der neuen Rückversicherungsvereinbarungen würde das Risikoprofil und die Kapitalposition von Royal London DAC ändern. Würden die neuen Rückversicherungsvereinbarungen gekündigt werden, müssten robuste Steuerungsverfahren befolgt werden. Diese Verfahren sollen dafür sorgen, dass die Bedingungen der Kündigung für alle Versicherungsnehmergruppen gerecht sind. Es gibt keine Pläne, die neuen Rückversicherungsvereinbarungen zu kündigen.

Sollte RLMIS während der Laufzeit der neuen Rückversicherungsvereinbarungen insolvent werden, könnten Versicherungsnehmer von Royal London DAC betroffen sein. Für den unwahrscheinlichen Fall einer Insolvenz von RLMIS sind die Sicherheitsvereinbarungen so konstruiert, dass die Interessen von Royal London DAC und der bleibenden Versicherungsnehmer in Bezug auf eine Verteilung des Vermögens von RLMIS in den meisten Fällen angeglichen wären.

Insgesamt bin ich überzeugt, dass die Übertragung keine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Sicherheit der Leistungen für die übertragenden Versicherungsnehmer haben wird.

### **Das britische ‚Financial Services Compensation Scheme (FSCS)‘ zur Entschädigung der Kunden von Finanzdienstleistungsunternehmen**

Viele der übertragenden Versicherungsnehmer unterliegen gegenwärtig dem Schutz der FSCS<sup>2</sup>, ein Fonds zur letztinstanzlichen Entschädigung im Vereinigten Königreich, das Versicherungsnehmer bei einem Scheitern von Finanzdienstleistungsunternehmen schützt. Wenn RLMIS scheitern sollte und nicht in der Lage wäre, die Versicherungsansprüche seiner Versicherungsnehmer vollständig zu bezahlen, würde das FSCS eine Entschädigung zahlen, damit die Versicherungsnehmer von RLMIS weiterhin 100% ihrer Leistungen erhalten. Das FSCS bietet Schutz für Kunden von Versicherern mit Sitz im Vereinigten Königreich oder EWR-Zweigstellen von Versicherungsgesellschaften mit Sitz im Vereinigten Königreich. Nach Umsetzung des Programms sind die Versicherungsnehmer des übertragenden Geschäfts Kunden einer Versicherungsgesellschaft mit Sitz in Irland und verlieren somit ihren Anspruch auf Schutz durch das FSCS.

In Irland gibt es kein entsprechendes Programm für Lebensversicherungspolicen.

---

2 Die Versicherungsnehmer von RL nach 2011 und die Versicherungsnehmer mit deutschen Anleihen fallen gegenwärtig unter den Schutz des FSCS, auch die Ireland-Liver-Versicherungsnehmer, deren Policen ursprünglich nach dem 1. Dezember 2001 von RLA oder Caledonian Life gezeichnet wurden, genießen auch den Schutz des FSCS

## 7. Zusammenfassung des Berichts des unabhängigen Sachverständigen

Das FSCS bietet Versicherungsnehmern Schutz im Falle einer Insolvenz. Ich bin überzeugt, dass die Insolvenz von Royal London DAC sehr unwahrscheinlich ist, weil Royal London DAC direkt nach der Übertragung angemessen mit Kapital ausgestattet sein wird und die EU-Richtlinie ‚Solvenz II‘ einhalten muss. Aus diesem Grund ist die Wahrscheinlichkeit, dass das FSCS in Anspruch genommen werden muss, sehr gering und deshalb bin ich der Meinung, dass der Verlust des FSCS-Schutzes keine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die übertragenden Versicherungsnehmer haben wird, die diesen Schutz gegenwärtig genießen.

Der Zweck des Programms ist es, die kontinuierliche Betreuung (einschließlich der Zahlung von Ansprüchen) des übertragenden Geschäfts ungeachtet des Ergebnisses der Brexit-Verhandlungen zu ermöglichen. Meiner Meinung nach ist Sicherheit über die rechtmäßige Betreuung des übertragenden Geschäfts nach dem Brexit sehr wichtig. Der Verlust des FSCS-Schutzes ist eine unvermeidbare Konsequenz dieser Sicherheit.

### Leitung auf Unternehmensebene

Die Leitungsstruktur von Royal London DAC wurde sowohl im Einklang mit dem Kontrollsystem von RLMIS gestaltet, als auch zur Einhaltung der irischen Vorschriften. Insgesamt bin ich überzeugt, dass die Übertragung keine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Leitung auf Unternehmensebene für die übertragenden Versicherungsnehmer haben wird.

### Steuern

Es wird nicht erwartet, dass sich die Übertragung auf die Steuern der Versicherungsnehmer auswirkt. Insgesamt bin ich überzeugt, dass die steuerlichen Konsequenzen der Übertragung keine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die übertragenden Versicherungsnehmer haben wird.

### VERSICHERUNGSNEHMER VON RL NACH 2011

Für das RL-Geschäft nach 2011 hat das Programm die Wirkung einer Übertragung der Policen von dem RL Main Fund von RLMIS an den Royal London DAC Open Fund von Royal London DAC. Das RL-Geschäft nach 2011 wird nicht zu RLMIS rückversichert.

### Leistungserwartungen der Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer von RL nach 2011 haben ausschließlich Versicherungspolicen ohne Gewinnbeteiligung. Die Leistungen der Policen ohne Gewinnverteilung werden im Allgemeinen von den Versicherungsbedingungen festgelegt und diese ändern sich durch die Übertragung nicht, abgesehen von einer Aktualisierung der Policen-Bezugnahmen von RLMIS zu Royal London DAC.

### Ombudsman

Versicherungsnehmer von RL nach 2011 haben gegenwärtig Zugang zu dem Financial Services and Pensions Ombudsman Service (FSPO<sup>6</sup>), einem unabhängigen Gremium in Irland, das ungelöste Beschwerden von Kunden über ihre einzelnen Geschäfte mit allen Finanzdienstleistungsunternehmen prüft. Diese Versicherungsnehmer werden nach der Übertragung weiterhin Zugang zu demselben Service haben.

## **Wohlverhaltensregeln**

Die für die Policen von RL nach 2011 geltenden Wohlverhaltensregeln sind auch unter der Bezeichnung ‚Vorschriften des Allgemeininteresses in Irland‘ bekannt. Dieselben Vorschriften gelten nach der Übertragung für diese Policen.

## **Service-Standards**

Die Verwaltung der Policen von RL nach 2011 ändert sich durch die Übertragung nicht. Die gleichen Teams werden weiterhin die Verwaltung am gleichen Standort ausführen, und das Service-Standard-Ziel der Verwaltung bleibt unverändert.

## **IRELAND LIVER-GESCHÄFT**

Für das Ireland-Liver-Geschäft hat das Programm die Wirkung einer Übertragung der Policen von dem Royal Liver Sub-Fund von RLMIS an den neuen Liver Ireland Sub-Fund von Royal London DAC.

Das Ireland-Liver-Geschäft wird gemäß dem Liver-Rückversicherungsvertrag zu dem Royal Liver Sub-Fund von RLMIS rückversichert. Dadurch kann der Royal Liver Sub-Fund nach der Übertragung weiterhin etwa auf die gleiche Weise verwaltet werden wie jetzt.

## **Leistungserwartungen der Versicherungsnehmer**

Die Leistungen für Ireland-Liver-Versicherungsnehmer mit non-profit und fondsgebundenen Policen werden durch die Übertragung nicht beeinträchtigt. Die Leistungen der Policen ohne Gewinnverteilung werden im Allgemeinen von den Versicherungsbedingungen festgelegt. Die fondsgebundenen Policen werden nach der Übertragung weiterhin in den gleichen fondsgebundenen Fonds angelegt wie vor der Übertragung. Die Anzahl und Art der einzelnen Anteile der fondsgebundenen Policen-Inhaber bleibt nach der Übertragung unverändert.

Am 31. Dezember 2017 hatte das Vermögen des Royal Liver Sub-Fund einen Wert von schätzungsweise £499 Mio. RLMIS plant eine Verteilung der Vermögensmasse an With-Profits-Versicherungsnehmer (einschließlich derjenigen, für die der Liver-Rückversicherungsvertrag gilt) über die verbleibende Laufzeit des Royal Liver Sub-Fund. Die Kosten der Übertragung in Höhe von ca. £10,3 Mio. werden der Vermögensmasse des Royal Liver Sub-Fund zugeteilt, der aufgrund des Vermögensumfangs eine geringe Auswirkung auf die Verteilung an die With-Profits-Versicherungsnehmer haben wird. Meiner Meinung nach ist die Verteilung dieser Kosten auf die Vermögensmasse im Einklang mit vergangenen Praktiken und mit den Verwaltungsregeln für den Royal Liver Sub-Fund (das Royal Liver-Übertragungsinstrument und die Grundprinzipien der Finanzverwaltung des Royal Liver Sub-Fund („Royal Liver PPFM“)), und es wird nicht erwartet, dass sie eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Leistungserwartungen der With-Profit-Ireland-Liver-Versicherungsnehmer haben wird.

Das Royal Liver-Übertragungsinstrument enthält Bestimmungen für den Umgang mit Versicherungsnehmern, diese beziehen sich auch auf Aufwendungen, Gebühren, Verwaltung und Zahlungen an Versicherungsnehmer (einschließlich Zahlungen aus der Vermögensmasse, wie bereits erörtert). Infolge der Übertragung wird das Royal Liver-Übertragungsinstrument aktualisiert, damit es weiterhin für Ireland Liver-Versicherungsnehmer gilt (wenn auch indirekt über die Rückversicherung), während ihre Policen zu dem Royal Liver Sub-Fund rückversichert

## 7. Zusammenfassung des Berichts des unabhängigen Sachverständigen

werden, und auch weiterhin für diejenigen Versicherungsnehmer gilt, deren Policen im Royal Liver Sub-Fund bleiben. Zusätzlich zu dem Royal Liver-Übertragungsinstrument wird der Royal Liver Sub-Fund im Einklang mit dem Royal Liver PPFM verwaltet. Das Royal Liver PPFM wird geändert, damit es nach der Übertragung während der Laufzeit des Liver-Rückversicherungsvertrages weiterhin für das Ireland-Liver-Geschäft gilt. Das Ireland-Liver-Geschäft wird während der Laufzeit des Liver-Rückversicherungsvertrages direkt im Einklang mit der Anleitung zu den Liver Ireland-Grundprinzipien der Finanzverwaltung („Liver Ireland PPFM Guide“) verwaltet werden, die dem Royal Liver PPFM angeglichen wird.

Wird der Liver-Rückversicherungsvertrag gekündigt, würde das Ireland-Liver-Geschäft nicht mehr zu dem Royal Liver Sub-Fund rückversichert werden, deshalb würde das Ireland-Liver-Geschäft nicht mehr dem Royal Liver-Übertragungsinstrument unterliegen. Aus diesem Grund enthält das Programm relevante Bestimmungen aus dem Royal Liver-Übertragungsinstrument, damit wesentliche Bestimmungen des Royal Liver-Übertragungsinstruments mit fortlaufender Relevanz weiterhin auf das Ireland-Liver-Geschäft anwendbar bleiben, selbst wenn der Liver-Rückversicherungsvertrag gekündigt wird. Das Ireland-Liver-Geschäft würde weiterhin im Einklang mit der Anleitung zu den Liver Ireland-Grundprinzipien der Finanzverwaltung („Liver Ireland PPFM Guide“) verwaltet werden.

Außerdem würde ein Kündigungsbetrag aus dem Royal Liver Sub-Fund in Bezug auf das Ireland-Liver-Geschäft gezahlt werden, wenn der Liver-Rückversicherungsvertrag gekündigt wird. Dies würde im Einklang mit dem Liver-Rückversicherungsvertrag bestimmt und berechnet werden. Das Programm schreibt auch vor, dass das Vermögen des Royal Liver Sub-Fund bei Kündigung des Liver-Rückversicherungsvertrags geteilt wird. Die erforderlichen Verfahren zur Bestimmung der Teilung des Vermögens des Royal Liver Sub-Fund sind im Programm festgelegt. Diese Verfahren beinhalten Leitungs- und Überwachungsbestimmungen und sollen für alle Versicherungsnehmer ein gerechtes Ergebnis sichern, auch für die Ireland-Liver-Versicherungsnehmer.

Der Liver-Rückversicherungsvertrag sorgt zusammen mit den Änderungen des Royal Liver-Übertragungsinstruments und den Bestimmungen des Programms insgesamt dafür, dass die Ireland-Liver-Versicherungsnehmer weiterhin weitgehend auf die gleiche Weise vom Royal Liver Sub-Fund profitieren wie vor der Übertragung, einschließlich des Rechts auf Auszahlungen aus der Vermögensmasse.

### **Ombudsman**

Momentan können die Ireland-Liver-Versicherungsnehmer im Streitfall über ihre Police sich mit dem UK Financial Ombudsman Services („FOS“) oder dem FSPO in Irland in Verbindung setzen. Die Mehrheit der Ireland-Liver-Versicherungsnehmer wenden sich mit ihrem Streitfall an die FSPO anstatt den FOS. Nach der Übertragung werden die Ireland-Liver-Versicherungsnehmer ihren Zugang zum FOS verlieren, es sei denn, der Streitfall betrifft die Aktivitäten von RLMIS vor der Übertragung. Der FOS und der FSPO erfüllen jeweils im Vereinigten Königreich und Irland ähnliche Rollen und ich erwarte nicht, dass diese Änderung eine wesentlich nachteilige Auswirkung auf die Ireland-Liver-Versicherungsnehmer haben wird.

## **Wohlverhaltensregeln**

Vor der Übertragung gelten die Wohlverhaltensregeln im Vereinigten Königreich (wie in der Quellensammlung ‚Conduct of Business Sourcebook‘ (COBS) der FCA beschrieben) sowie die Vorschriften des Allgemeininteresses in Irland für das Ireland-Liver-Geschäft. Nach der Übertragung gelten nur noch die Vorschriften des Allgemeininteresses in Irland, da das Ireland-Liver-Geschäft zum Geschäft von Royal London DAC wird.

Das Ireland-Liver-Geschäft wird von Royal London DAC zu RLMIS rückversichert und infolgedessen indirekt am Royal Liver Sub-Fund teilhaben. Der Royal Liver Sub-Fund wird im Einklang mit UK COBS betrieben und somit wird der Betrieb des Ireland-Liver-Geschäfts von UK COBS profitieren, wenn auch indirekt infolge der Rückversicherung. Deshalb wird meiner Meinung nach ein Verlust des Schutzes der Versicherungsnehmer in Bezug auf die geltenden Wohlverhaltensregeln infolge der Übertragung keine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Ireland-Liver-Versicherungsnehmer haben.

## **Service-Standards**

Ein Teil des Ireland-Liver-Geschäfts (das ursprünglich von Caledonian Life oder GRE Life Ireland Limited gezeichnet wurde) wird gegenwärtig von RLMIS in Irland verwaltet. Nach der Übertragung wird dies weiterhin der Fall sein und diese Geschäfte werden von den gleichen Mitarbeitern am gleichen Standort verwaltet und unterliegen den gleichen Service-Standards. Die Service-Standards sollten sich für diese Versicherungsnehmer durch die Übertragung also nicht ändern.

Das übrige Ireland-Liver-Geschäft wird gegenwärtig von Royal London Management Services Limited (RLMS) im Vereinigten Königreich verwaltet. Nach der Übertragung wird die Verwaltung dieser Policen von einem neuen Team in der irischen Zweigstelle von RLMS übernommen. Durch die Übertragung werden sich die für diese Geschäfte geltenden Service-Standards nicht ändern. Ich bin deshalb überzeugt, dass die Übertragung keine nachteilige Auswirkung auf die Service-Standards dieser Versicherungsnehmer hat.

## **DEUTSCHES ANLEIHENGESCHÄFT**

Für das deutsche Anleihengeschäft überträgt das Programm die Policen aus dem RL Main Fund bei RLMIS an den neuen German Bond Sub-Fund bei Royal London DAC.

Das deutsche Anleihengeschäft wird unter dem Rückversicherungsvertrag für deutsche Anleihen wieder an den RL Main Fund in RLMIS rückversichert. Meiner Meinung nach würde der German Bond Sub-Fund zu klein sein, um als With-Profits-Fonds wirtschaftlich betrieben zu werden, ohne Teilnahme oder Unterstützung des RL Main Fund. Der Rückversicherungsvertrag für deutsche Anleihen ermöglicht dem deutschen Anleihengeschäft weiterhin eine Beteiligung am RL Main Fund.

### Mitgliederrechte

Die With-Profits-Versicherungsnehmer des deutschen Anleihengeschäfts sind momentan berechtigt, RLMIS-Mitgliederrechte in Anspruch zu nehmen. Die Mitgliederrechte beinhalten das Stimmrecht und mögliche Leistungen bei einer Demutualisierung von RLMIS. Die Versicherungsnehmer mit deutschen Anleihen werden durch die Übertragung ihre Mitgliederrechte verlieren, da sie keine direkten Versicherungsnehmer von RLMIS mehr sein werden. Es wird für Versicherungsnehmer keine Entschädigungszahlungen für den Verlust ihrer Mitgliederrechte durch die Übertragung geben. Wenn RLMIS jedoch vor dem fünften Jahrestag des Datums des Inkrafttretens demutualisiert wird, könnte für die With-Profits-Versicherungsnehmer mit deutschen Anleihen eine Entschädigung aufgrund der Demutualisierung fällig sein, da sie zur Zeit der Demutualisierung immer noch Policen innerhalb des deutschen Anleihengeschäfts bei Royal London DAC besitzen. Eine den Versicherungsnehmern mit deutschen Anleihen zustehende Entschädigung aufgrund der Demutualisierung wird auf der gleichen Grundlage wie die Entschädigung für With-Profits-Versicherungsnehmer von RLMIS mit Mitgliederrechten angeboten. Insgesamt bin ich der Meinung, dass es sich hierbei um einen sinnvollen Ansatz handelt, weil:

- Mitgliederrechte keinen großen realisierbaren Geldwert darstellen, da RLMIS keine voraussehbaren Demutualisierungspläne hat, und
- die Sicherheit, diese Policen nach Brexit rechtmäßig betreuen zu können, wichtiger ist als die Mitgliederrechte.

### Leistungserwartungen der Versicherungsnehmer

Die Versicherungsnehmer mit deutschen Anleihen werden während der Laufzeit des Rückversicherungsvertrags für deutsche Anleihen weiterhin insgesamt genauso am RL Main Fund beteiligt sein und davon profitieren wie vor der Übertragung. Dazu gehört ihre Berechtigung auf Auszahlungen im Rahmen von ProfitShare.<sup>3</sup>

Wenn der Rückversicherungsvertrag für deutsche Anleihen in Zukunft gekündigt wird, muss RLMIS an Royal London DAC einen Kündigungsbetrag zahlen. Die Berechnung dieses Kündigungsbetrags beinhaltet die Bestimmung von ausreichend Kapital, um dem Wert der Verbindlichkeiten und Kapitalanforderungen des deutschen Anleihengeschäfts zu entsprechen und die Prüfung, ob eine Entschädigung für berechnete With-Profits-Versicherungsnehmer mit deutschen Anleihen in Bezug auf den Verlust zukünftiger ProfitShare-Zahlungen erforderlich ist.

Der RL Main Fund wird im Einklang mit den Grundprinzipien der Finanzverwaltung des RL Main Fund verwaltet („RL Main Fund PPFM“). Damit die RL Main Fund PPFM während der Laufzeit des Rückversicherungsvertrags für deutsche Anleihen nach der Übertragung weiterhin für das deutsche Anleihengeschäft gelten, werden sie geändert. Das deutsche Anleihengeschäft wird im Einklang mit dem „Leitfaden der Grundprinzipien der

---

3 ProfitShare ist der von Royal London verwendete Mechanismus zur Verteilung von Gewinn und Verlust des RL Main Fund an berechnete Versicherungsnehmer

Finanzverwaltung für deutsche Anleihen‘ („German Bond PPFM Guide“), der während der Laufzeit des Rückversicherungsvertrags für deutsche Anleihen an die RL Main Fund PPFM angepasst wird, direkt verwaltet.

### **Ombudsman**

Momentan können Versicherungsnehmer mit deutschen Anleihen beim UK Financial Ombudsman Services („FOS“) und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) eine Beschwerde einreichen. Nach der Übertragung werden die Versicherungsnehmer mit deutschen Anleihen sich nicht mehr mit ihrer Beschwerde an die FOS wenden können (es sei denn, die Beschwerde betrifft die Aktivitäten von RLMIS vor der Übertragung) und können stattdessen beim irischen Ombudman, dem FSPO, Beschwerden einreichen. Versicherungsnehmer mit deutschen Anleihen können nach der Übertragung immer noch bei der BaFin Beschwerden einreichen. Der FOS und der FSPO erfüllen jeweils im Vereinigten Königreich und Irland ähnliche Rollen und ich erwarte nicht, dass diese Änderung eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Versicherungsnehmer mit deutschen Anleihen haben wird.

### **Wohlverhaltensregeln**

Vor der Übertragung gilt das UK COBS und die Vorschriften des Allgemeininteresses in Deutschland (die wichtigsten Vorschriften, die Versicherungsgesellschaften in Deutschland einhalten müssen) für das deutsche Anleihengeschäft. Nach der Übertragung gelten für das deutsche Anleihengeschäft nur bestimmte Vorschriften des Allgemeininteresses in Irland und bestimmte Vorschriften des Allgemeininteresses in Deutschland, die die BaFin für notwendig hält.

Das deutsche Anleihengeschäft wird von Royal London DAC zu RLMIS rückversichert und wird infolgedessen indirekt am RL Main Fund beteiligt sein. Der RL Main Fund wird im Einklang mit UK COBS betrieben und somit wird der Betrieb des deutschen Anleihengeschäft von UK COBS profitieren, wenn auch indirekt durch die Rückversicherung. Deshalb bin ich der Meinung, dass ein Verlust des Schutzes der Versicherungsnehmer in Bezug auf die geltenden Wohlverhaltensregeln infolge der Übertragung keine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Versicherungsnehmer haben wird.

### **Service-Standards**

Die Verwaltung des deutschen Anleihengeschäftes wird sich durch die Übertragung nicht ändern. Die gleichen Teams werden am gleichen Standort die Verwaltung durchführen und diese wird die gleichen Service-Standard-Ziele haben.

## **ZUSAMMENFASSENDE SCHLUSSFOLGERUNG FÜR ÜBERTRAGENDE VERSICHERUNGSNEHMER**

Insgesamt bin ich überzeugt, dass die Übertragung keine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die übertragenden Versicherungsnehmer haben wird.



### 7.7 Die Auswirkung der Übertragung auf die bleibenden Versicherungsnehmer von RLMIS

Bei meinen Schlussfolgerungen habe ich alle Versicherungsnehmer geprüft, die nach der Übertragung bei RLMIS bleiben werden und sie wie folgt kategorisiert:

- Versicherungsnehmer, die im RL Main Fund bleiben (im RL Main Fund bleibende Versicherungsnehmer<sup>4</sup>),
- Versicherungsnehmer, die im Royal Liver Sub-Fund bleiben (im Royal Liver Sub-Fund bleibende Versicherungsnehmer<sup>4</sup>) und
- Versicherungsnehmer von RLMIS, die nicht im RL Main Fund oder Royal Liver Sub-Fund sind (sonstige bleibende Versicherungsnehmer<sup>4</sup>).

Nachstehend fasse ich meine Feststellungen und Schlussfolgerungen zusammen, die für alle bleibenden Versicherungsnehmer gelten und anschließend meine Feststellungen und Schlussfolgerungen, welche auf die im RL Main Fund bleibenden Versicherungsnehmer sowie die im Royal Liver Sub-Fund bleibenden Versicherungsnehmer zutreffen.

#### FESTSTELLUNGEN, DIE FÜR ALLE BLEIBENDEN VERSICHERUNGSNEHMER GELTEN

Für alle bleibenden Versicherungsnehmer wird die Übertragung Folgendes nicht ändern:

- ihre Versicherungsgesellschaft,
- die Verwaltung ihrer Policen,
- die auf ihre Policen angewendete Ausgabengrundsätze,
- die auf ihre Policen anwendbaren Steuern,
- die Versicherungsbedingungen ihrer Policen,
- die Art und Weise, wie die Versicherungsleistungen festgelegt werden,
- die für ihre Policen geltende Anlagestrategie,
- den Ombudsman-Schutz für Ihre Policen und
- das Kapitalmanagement von RLMIS für ihre Policen.

Die neuen Rückversicherungsverträge und die Sicherheitsvereinbarungen enthalten Bestimmungen zur gerechten Behandlung der übertragenden Versicherungsnehmer und der bleibenden Versicherungsnehmer, auch im unwahrscheinlichen Falle einer Insolvenz von RLMIS.

Die sonstigen bleibenden Versicherungsnehmer werden im Grunde genommen nicht von der Übertragung berührt. Ich bin deshalb überzeugt, dass die Übertragung keine wesentliche negative Auswirkung auf diese Versicherungsnehmer haben wird.

## **IM RL MAIN FUND BLEIBENDE VERSICHERUNGSNEHMER**

Das RL-Geschäft nach 2011 und das deutsche Anleihengeschäft machen nur einen kleinen Anteil (0,3% basierend auf BEL am 31. Dezember 2017) des RL Main Fund aus. Deshalb sieht das Programm vor, dass die meisten Policen, die sich momentan im RL Main Fund befinden, nicht übertragen werden. Eine Reihe von Faktoren, die sich aus der Übertragung ergeben, reduzieren den Wert der Vermögensmasse des RL Main Fund. Die Wertminderung ist jedoch im Vergleich zum Gesamtumfang der Vermögensmasse gering und wird die Kapitallage des RL Main Fund deshalb nicht wesentlich beeinträchtigen. Es wird nicht erwartet, dass die Übertragung die Gewinnverteilung im Rahmen von ProfitShare für berechnigte, im RL Main Fund bleibende Versicherungsnehmer beeinflusst.

Wenn der Rückversicherungsvertrag für deutsche Anleihen gekündigt wird, muss RLMIS einen Kündigungsbetrag an Royal London DAC zahlen. Bei der Berechnung des Kündigungsbetrags muss geprüft werden, ob die With-Profits-Versicherungsnehmer mit deutschen Anleihen aufgrund des Verlustes von zukünftigen ProfitShare-Auszahlungen Anspruch auf eine Entschädigung haben und wie hoch die Entschädigung sein wird. Der Rückversicherungsvertrag für deutsche Anleihen enthält ein Verfahren zur Bestimmung des Kündigungsbetrags, das befolgt werden muss. Das Verfahren soll ein gerechtes Ergebnis für die Versicherungsnehmer, einschließlich der im RL Main Fund bleibenden Versicherungsnehmer, garantieren und bezieht die Vorstände von RLMIS und Royal London DAC, den With-Profits-Versicherungsmathematiker von RLMIS, den Verband der britischen Industrie (CBI), die Regulierungsbehörden des Vereinigten Königreichs sowie einen unabhängigen Versicherungsmathematiker als Sachverständigen mit ein.

Ich bin überzeugt, dass die Übertragung keine wesentliche negative Auswirkung auf die im RL Main Fund bleibenden Versicherungsnehmer haben wird.

## **IM ROYAL LIVER SUB-FUND BLEIBENDE VERSICHERUNGSNEHMER**

Das Ireland-Liver-Geschäft macht einen erheblichen Anteil (44% basierend auf BEL am 31. Dezember 2017) des Royal Liver Sub-Fund aus. Nach der Übertragung wird das Ireland-Liver-Geschäft vollständig zurück zu dem Royal Liver Sub-Fund rückversichert.

Die Übertragung wird sich nicht auf die Leistungen der im Royal Liver Sub-Fund bleibenden Versicherungsnehmer ohne Gewinnbeteiligung und mit fondsbasierten Policen auswirken. Die Leistungen für die Policen ohne Gewinnbeteiligung werden im Allgemeinen von den Versicherungsbedingungen festgelegt. Die fondsbasierten Policen werden nach der Übertragung weiterhin in den gleichen fondsgebundenen Fonds angelegt wie vor der Übertragung. Die Anzahl und Art der einzelnen Fonds der fondsgebundenen Policen-Inhaber bleibt nach der Übertragung unverändert.

Wie bereits in Abschnitt 7.6 erläutert, plant RLMIS eine Verteilung der Vermögensmasse des Royal Liver Sub-Fund an With-Profits-Versicherungsnehmer des Royal Liver Sub-Fund über die verbleibende Laufzeit des Fonds.

## 7. Zusammenfassung des Berichts des unabhängigen Sachverständigen

Die Kosten der Übertragung, die der Vermögensmasse des Royal Liver Sub-Fund zugeteilt werden, werden eine geringe Auswirkung auf die Verteilung an die With-Profits-Versicherungsnehmer haben. Meiner Meinung nach ist die Verteilung dieser Kosten auf die Vermögensmasse im Einklang mit vergangener Praxis und den Verwaltungsregeln für den Royal Liver Sub-Fund (das Royal Liver-Übertragungsinstrument) und die Grundprinzipien der Finanzverwaltung des Royal Liver Sub-Fund („Royal Liver PPFM“), und es wird nicht erwartet, dass sie eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Leistungserwartungen der im Royal Liver Sub-Fund bleibenden With-Profit-Versicherungsnehmer haben wird.

Durch die Übertragung wird es zusätzliche, laufende Aufwendungen geben, die vom Royal Liver Sub-Fund getragen werden, diese sollen jedoch keine wesentliche nachteilige Auswirkung auf im Royal Liver Sub-Fund bleibenden Versicherungsnehmer haben (siehe nachstehenden Abschnitt 7.10). Meiner Meinung nach ist die Verteilung der laufenden Kosten im Einklang mit den Strategien und Vorschriften des Royal-Liver-Übertragungsinstruments und dem Royal Liver PPFM, und dieselben Vorschriften gelten nach der Übertragung.

Nach der Übertragung werden die im Royal Liver Sub-Fund bleibenden Versicherungsnehmer weiterhin im Einklang mit dem Royal Liver PPFM verwaltet. Wie in Abschnitt 7.6 erwähnt, werden die Royal Liver PPFM abgeändert, damit sie während der Laufzeit des Liver-Rückversicherungsvertrags nach der Übertragung weiterhin für das Ireland-Liver-Geschäft gelten. Die Änderungen der Royal Liver PPFM werden die Verwaltung des im Royal Liver Sub-Fund bleibenden Geschäfts nicht erheblich beeinflussen.

Wenn der Liver-Rückversicherungsvertrages gekündigt wird, muss ein Kündigungsbetrag aus dem Royal Liver Sub-Fund in Bezug auf das Ireland-Liver-Geschäft gezahlt werden. Dieser würde gemäß des Liver-Rückversicherungsvertrags festgelegt und berechnet werden. Das Programm schreibt auch vor, dass das Vermögen des Royal Liver Sub-Fund bei Kündigung des Liver-Rückversicherungsvertrags geteilt wird. Die erforderlichen Verfahren zur Bestimmung der Teilung des Vermögens des Royal Liver Sub-Fund sind im Programm festgelegt. Diese Verfahren beinhalten Leitungs- und Überwachungsbestimmungen und sollen für alle Versicherungsnehmer ein gerechtes Ergebnis sichern, auch für die Versicherungsnehmer, die im Royal Liver Sub-Fund bleiben.

Ich bin überzeugt, dass die Übertragung keine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die im Royal Liver Sub-Fund bleibenden Versicherungsnehmer haben wird.

### ZUSAMMENFASSENDE SCHLUSSFOLGERUNG FÜR BLEIBENDE VERSICHERUNGSNEHMER

Insgesamt bin ich überzeugt, dass die Übertragung keine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die bleibenden Versicherungsnehmer haben wird.

### 7.8 Die Auswirkung der Übertragung auf die derzeitigen Versicherungsnehmer von Royal London DAC

Nach der Genehmigung aber vor dem Datum des Inkrafttretens wird erwartet, dass Royal London DAC damit beginnen wird, neue Versicherungen im Royal London DAC Open Fund zu zeichnen. Es wird erwartet, dass Royal London DAC ab dem Datum der Genehmigung ca. 900 Policen pro Monat verkauft.

Für alle derzeitigen Versicherungsnehmer wird die Übertragung Folgendes nicht ändern:

- ihre Versicherungsgesellschaft,
- die Verwaltung ihrer Policen,
- die auf ihre Policen angewendete Ausgabenstrategie,
- die für ihre Policen anwendbaren Steuern,
- die Versicherungsbedingungen ihrer Policen,
- die Art und Weise, wie die Versicherungsleistungen festgelegt werden,
- das Kapitalmanagement von RMIS für ihre Policen und
- die Verwaltungsbestimmungen in Bezug auf ihre Policen.

Alle Risiken, denen Royal London DAC nach der Übertragung ausgesetzt ist, sind typisch für Lebensversicherungsgesellschaften und es wird nicht erwartet, dass das Management dieser Risiken besondere Schwierigkeiten für Royal London DAC verursacht, welche die derzeitigen Versicherungsnehmer beeinträchtigen könnten.

Ich bin insgesamt überzeugt, dass die Übertragung keine wesentliche negative Auswirkung auf die derzeitigen Versicherungsnehmer haben wird.

## **7.9 Mitteilungen an Versicherungsnehmer in Bezug auf die Übertragung**

Die übertragenden Versicherungsnehmer, die im Royal Liver Sub-Fund bleibenden Versicherungsnehmer und die derzeitigen Versicherungsnehmer erhalten ein Begleitschreiben und ein Mitteilungspaket, es sei denn, der entsprechende Versicherungsnehmer hat eine Verzichtserklärung übermittelt.

Auf Wunsch schicken wir Ihnen das Programm und den Bericht gerne zu, außerdem sind sie auf den folgenden Webseiten verfügbar: [royallondon.com/transfer](https://royallondon.com/transfer), [royallondon.ie/transfer](https://royallondon.ie/transfer) und [royallondongroup.de/transfer](https://royallondongroup.de/transfer).

Ich habe die Mitteilungen, die in Bezug auf die Übertragung verschickt werden sollen, geprüft und bin überzeugt, dass sie angemessen und nicht irreführend sind.

## **RECHTE DER VERSICHERUNGSNEHMER, DIE EINWÄNDE GEGEN DIE ÜBERTRAGUNG ERHEBEN**

Jede Person, die der Meinung ist, dass das Programm eine nachteilige Auswirkung auf sie hat, kann bei RLMIS, Royal London DAC, Pinsent Masons LLP (Rechtsanwälte von RLMIS) oder dem britischen High Court Einwände dagegen erheben. Ich werde einen Zusatzbericht herausgeben, in dem ich in meiner Schlussfolgerung über die Angemessenheit des Programms solche Einwände sowie aktuelle Finanzinformationen oder andere wesentliche Angelegenheiten, die seit der Herausgabe des Berichts zu Tage kommen, prüfen werde.

### 7.10 Kosten des Programms

Durch die Übertragung werden einmalige Verwaltungskosten und zusätzliche laufende Kosten entstehen. Die Kosten in Bezug auf das Ireland-Liver-Geschäft werden von der Vermögensmasse des Royal Liver Sub-Fund getragen und werden somit zwischen den im Royal Liver Sub-Fund bleibenden With-Profits-Versicherungsnehmern und den With-Profits-Ireland-Liver-Versicherungsnehmern aufgeteilt. Die Kosten in Bezug auf das RL-Geschäft nach 2011 und das deutsche Anleihengeschäft werden von der Vermögensmasse des RL Main Fund getragen und somit zwischen den im RL Main Fund bleibenden With-Profits-Versicherungsnehmern und den With-Profits-Versicherungsnehmern mit deutschen Anleihen aufgeteilt.

Die einmaligen Gesamtkosten infolge des Programms, die vom Royal Liver Sub-Fund übernommen werden, belaufen sich auf schätzungsweise £10,3 Mio. Als Bezugspunkt betragen die einmaligen Kosten zum 31. Dezember 2017 ca. 2,10% des Vermögensüberhangwertes des Royal Liver Sub-Fund. Die zusätzlichen laufenden Kosten, die sich aus dem Programm ergeben und die vom Royal Liver Sub-Fund getragen werden, belaufen sich auf ca. €2,0 Mio. pro Jahr.

Durch das Programm entstehende, einmalige Gesamtkosten, die vom RL Main Fund getragen werden, belaufen sich auf schätzungsweise £10,7 Mio. Als Bezugspunkt betragen die einmaligen Kosten zum 31. Dezember 2017 ca. 0,25% des Vermögensüberhangwertes des RL Main Fund. Es wird erwartet, dass sich die zusätzlichen laufenden Kosten, die sich aus dem Programm ergeben und die vom RL Main Fund getragen werden, auf ca. €0,1 Mio. pro Jahr belaufen.

Meiner Meinung nach sind die einmaligen und zusätzlichen laufenden Kosten eine unvermeidbare Folge der Übertragung. Die einmaligen und zusätzlichen laufenden Kosten werden gemäß den Vorschriften der Royal Liver PPFM und RL Main Fund PPFM, vergangener Praxis und in Bezug auf das Ireland-Liver-Geschäft im Einklang mit dem Royal Liver-Übertragungsinstrument gerecht aufgeteilt. Insgesamt bin ich überzeugt, dass die einmaligen und zusätzlichen laufenden Kosten, die durch die Übertragung entstehen, keine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die übertragenden und bleibenden Versicherungsnehmer haben werden.

#### **Tim Roff FIA**

Partner  
Grant Thornton UK LLP  
05. Oktober 2018

## 8. KOPIE DER GESETZLICHEN MITTEILUNG

Vor dem HIGH COURT OF JUSTICE

CR-2018-001858

(britisches Hohes Gericht, vergleichbar mit einem deutschen OLG)

BUSINESS AND PROPERTY COURTS (Geschäfts- und Vermögensgerichte) von ENGLAND und WALES  
FIRMENGERICHT

IN SACHEN ROYAL LONDON MUTUAL INSURANCE SOCIETY LIMITED

- und -

IN SACHEN ROYAL LONDON FINANCIAL SERVICES DAC

- und -

IN SACHEN DES FINANCIAL SERVICES AND MARKETS ACT 2000 (BRITISCHES  
FINANZDIENSTLEISTUNGS- UND BÖRSENGESETZ)

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die Royal London Mutual Insurance Society Limited („**Royal London**“) und Royal London Financial Services DAC („**Royal London DAC**“) am 8. Oktober 2018 gemäß Paragraph 107 FSMA 2000 (Financial Services and Markets Act 2000) (das „**Gesetz**“) einen Antrag an das High Court of Justice, Business and Property Courts von England und Wales, Firmengericht, in London auf Gerichtsbeschlüsse gestellt haben:

- (i) nach Paragraph 111 des Gesetzes bzgl. der Genehmigung eines Vorhabens (das „**Vorhaben**“) zur Übertragung bestimmter langfristiger Versicherungsgeschäfte (wie im Gesetz beschrieben) der Royal London (das „**zu übertragende Geschäft**“) an die Royal London DAC; und
- (ii) auf Erlass einer zusätzlichen Bestimmung im Zusammenhang mit dem Vorhaben gemäß Paragraphen 112 und 112A des Gesetzes.

Kopien des Berichts über die Bedingungen des Vorhabens, der von einem unabhängigen Sachverständigen in Übereinstimmung mit Paragraph 109 des Gesetzes erstellt wurde (der „**Bericht über das Vorhaben**“), Leitfäden, die eine Erklärung über die Bedingungen des Vorhabens und einen zusammenfassenden Bericht über das Vorhaben enthalten, sowie das Dokument zum Vorhaben können gebührenfrei bei Royal London bzw. Royal London DAC über die unten genannten jeweiligen Telefonnummern oder Anschriften angefordert werden. Diese Unterlagen und weitere Unterlagen in diesem Zusammenhang, einschließlich versicherungsmathematischer Gutachten und Musterbeispiele der Mitteilungen an Versicherungsnehmer, sind auf den unten aufgeführten Webseiten einsehbar. Die Webseiten werden bzgl. aller wesentlichen Änderungen zur geplanten Übertragung aktuell gehalten.

Fragen oder Einwände bzgl. der geplanten Übertragung sollten Royal London bzw. Royal London DAC unter den jeweiligen unten genannten Telefonnummern oder Anschriften mitgeteilt werden:

Royal London Mutual Insurance Society Limited  
International House  
Cooil Road  
Douglas  
Isle of Man  
IM2 2SP

Royal London Financial Services DAC  
47-49 St Stephen's Green  
Dublin 2  
Irland

Telefonnummer: 0800 589 1870  
royallondongroup.de/transfer

Telefonnummer: 0800 589 1870  
royallondon.ie/transfer

Der Antrag soll vor einem Richter der Chancery Division (Kammer für Wirtschaftssachen) am High Court in 7 Rolls Buildings, Fetter Lane, London EC4A 1NL am 31. Januar 2019 gehört werden. Jede Person (einschließlich aller Versicherungsnehmer oder Mitarbeiter der Royal London oder Royal London DAC), die geltend macht, dass die Durchführung des Vorhabens für sie negative Auswirkungen hat, ist berechtigt, der Anhörung beizuwohnen und ihre Ansichten entweder persönlich oder durch einen Rechtsvertreter vorzubringen. Jeder, der dieses Recht in Anspruch nehmen möchte, wird gebeten, die Rechtsanwälte der Royal London und Royal London DAC, Pinsent Masons LLP, schriftlich unter der nachgenannten Anschrift vor dem 31. Januar 2019, wenn möglich jedoch umgehend, über die maßgeblichen Gründe einer angenommenen Benachteiligung zu informieren.

Alle Personen, die eine Benachteiligung aufgrund des Vorhabens geltend machen wollen, jedoch nicht der Anhörung beiwohnen möchten, können sich zum Vorhaben wie folgt äußern: (i) telefonisch bei Royal London bzw. Royal London DAC unter den jeweiligen oben genannten Telefonnummern; (ii) schriftlich bei Royal London bzw. Royal London DAC unter den oben genannten jeweiligen Anschriften oder (iii) schriftlich bei Pinsent Masons LLP unter der unten aufgeführten Anschrift vor dem 31. Januar 2019, jedoch vorzugsweise so schnell wie möglich, unter Angabe der Gründe für die Annahme einer negativen Auswirkung auf sie.

Royal London unterrichtet die Finanzaufsichtsbehörden Großbritanniens, FCA (Financial Conduct Authority) und PRA (Prudential Regulation Authority), sowie das High Court über vor der Anhörung vorgebrachte Einsprüche, unabhängig davon, ob die Person, die den Einspruch vorbringt, plant, der Anhörung beizuwohnen oder nicht.

Wenn das Vorhaben vom High Court genehmigt wird, kommt es zur Übertragung des zu übertragenden Geschäfts von der Royal London auf die Royal London DAC und zwar ungeachtet aller Ansprüche, die eine Person andernfalls auf Kündigung, Änderung, Erwerb oder Einforderung von Beteiligungen oder Rechten hätte oder eine Beteiligung oder ein Recht als Resultat einer Handlung in Verbindung mit dem Vorhaben als gekündigt oder geändert zu erachten. Ein solches Recht ist nur durchsetzbar, soweit der Gerichtsbeschluss des High Court dies vorsieht.

Datum: [ ● ] 2018

Pinsent Masons LLP  
30 Crown Place  
Earl Street  
London  
EC2A 4ES  
Großbritannien

Ref: HA06/MB60

Rechtsanwälte für Royal London  
und Royal London DAC

## 9. NÜTZLICHE BEGRIFFE

<b>anteilsgebundene With-Profits-Police</b>	Eine <i>Art von With-Profits-Police</i> , bei der Leistungen nach Anteilen bestimmt werden. Diese Policen beinhalten eine Beteiligung am Gewinn und Verlust des entsprechenden With-Profits-Fonds.
<b>Aufsichtsbehörden</b>	Die <i>Prudential Regulation Authority</i> , die <i>Financial Conduct Authority</i> und die <i>Central Bank of Ireland</i> ..
<b>Caledonian Insurance Company</b>	Die Caledonian Insurance Company Limited, ein in England und Wales eingetragenes Unternehmen mit der Unternehmensnummer 03973048, dessen Geschäftssitz Royal Liver Building, Pier Head, Liverpool L3 1HT, war..
<b>Central Bank of Ireland</b>	Die Zentralbank Irlands und die Regulierungsbehörde des Landes, die für die Regulierung von Versicherungsgesellschaften wie <i>Royal London DAC</i> (wenn diese von der Central Bank of Ireland genehmigt ist) und anderen Finanzdienstleistungsfirmen verantwortlich ist. Die Central Bank of Ireland sorgt für einen sicheren und gerechten Finanzdienstleistungsmarkt für Verbraucher, fördert solide und zahlungsfähige Finanzinstitute und gibt dem Verbraucher das Vertrauen, dass seine Einlagen und Investitionen sicher sind..
<b>Civil Servants Annuities Assurance Society</b>	Die Civil Servants‘ Annuities Assurance Society, ein gemeinnütziger Verein, der unter dem britischen Gesetz für gemeinnützige Vereine (Friendly Societies Act 1992 (eingetragene Nummer 679F), dessen Geschäftssitz 7 Colman House, King Street, Maidstone Kent ME14 1DD war, eingetragen wurde.
<b>Datum des Inkrafttretens</b>	Das Datum, an dem die <i>Übertragung</i> stattfinden wird. Vorbehaltlich der Genehmigung des <i>High Court</i> erwarten wir das Datum des Inkrafttretens für den 7. Februar 2019, außer für unsere Rechnungslegung, wobei angenommen wird, dass die <i>Übertragung</i> am 1. Januar 2019 stattfand. Die Verwendung eines anderen Datums zu Rechnungslegungszwecken wird sich nicht auf Ihre Leistungen oder auf den Umgang mit Ihrer Police auswirken. Es ist möglich, dass die <i>Übertragung</i> verspätet sein könnte und in diesem Fall könnte das Datum, zu dem die <i>Übertragung</i> stattfindet, nach dem 7. Februar 2019 sein. Aktuelles können Sie unserer Webseite entnehmen.
<b>Demutualisierung</b>	Ein Verfahren, durch das ein Unternehmen, das seinen Mitgliedern gehört, wie <i>Royal London</i> , in den Besitz von externen Aktionären gelangt. Manchmal wird infolgedessen ein Ausgleich gezahlt.



<b>Financial Conduct Authority</b>	Eine unabhängige, nicht-staatliche Einrichtung, welche die Versicherungsbranche im Vereinigten Königreich zusammen mit der Prudential Regulation Authority regelt. Die FCA sorgt für den Schutz des Kunden, schützt und erhöht die Integrität des Finanzsystems im Vereinigten Königreich und fördert den Wettbewerb auf dem Finanzmarkt.
<b>fondsgebundene Police</b>	Eine Police, die in einen <i>Unit Linked Fund</i> investiert.
<b>fondsgebundener Fonds</b>	Ein Investment-Fonds, der von einer Versicherungsgesellschaft verwaltet wird, in der der Versicherungsnehmer das Investitionsrisiko trägt. Der Wert der Police hängt vom Wert der Investitionen in den gewählten Fonds ab.
<b>Friends Provident, London &amp; Manchester</b>	Friends Provident (London & Manchester) Limited ist der ehemalige Name von Friends Life FPLMA Limited, einem in England und Wales eingetragenen Unternehmen mit der Firmennummer 00004599, dessen Geschäftssitz Pixham End, Dorking, Surrey, RH4 1QA, ist.
<b>Gerichtstermin</b>	Das Datum, an dem der <i>High Court</i> das <i>Programm</i> genehmigen soll. Der <i>Gerichtstermin</i> wird für den 31. Januar 2019 erwartet.
<b>German Bond PPFM Guide</b>	Ein Dokument, das die von <i>Royal London DAC</i> zu befolgenden Standards für die Verwaltung des With-Profits-Geschäftes im <i>German Bond Sub-Fund</i> darlegt.
<b>German Bond Sub-Fund</b>	Der im Rahmen des Programms zu schaffende geschlossene Versicherungs-Teilfonds von <i>Royal London DAC</i> , zu dem die übertragenden Policen für deutsche Anleihen am Datum des Inkrafttretens übertragen werden sollen, vorbehaltlich der gerichtlichen Genehmigung des <i>High Court</i> .
<b>Gesetzliche Mitteilung</b>	Die Mitteilung an Versicherungsnehmer über den Antrag an das <i>High Court</i> auf Genehmigung des <i>Programms</i> . Eine Kopie der <i>Gesetzlichen Mitteilung</i> in Bezug auf die <i>Übertragung</i> befindet sich auf Seite 44 dieser Broschüre.
<b>GRE Life Ireland</b>	GRE Life Ireland Limited, eine am 19. September 1989 in Irland eingetragene Firma mit der Eintragsnummer 149547, deren Geschäftssitz 49 St Stephen's Green, Dublin 2, Irland, war.
<b>Grundprinzipien der Finanzverwaltung</b>	Bestimmte Prinzipien, die Royal London bei der Verwaltung des <i>Royal Liver Sub-Fund</i> anwendet und <i>Royal London DAC</i> bei der Verwaltung des <i>Liver Ireland Sub-Fund</i> anwendet. Die Grundprinzipien der Finanzverwaltung finden zusätzlich zu den Prinzipien <i>Royal Liver PPFM</i> und <i>Liver Ireland PPFM Guide</i> Anwendung.

<b>High Court</b>	Die für Geschäfte und Vermögen zuständigen Gerichtshöfe des High Court of Justice in England und Wales 7 Rolls Building, Fetter Lane, London, EC4A 1NL.
<b>Industrial Branch (IB)</b>	Policen, für die es bei ihrem Abschluss ein Prämienquittungsbuch und ein Policen-Dokument gab. Als die Policen abgeschlossen wurden, waren die Prämien in bar an einen Inkassobeauftragten zahlbar.
<b>Insolvenz</b>	Die wichtigsten Vorschriften, die Versicherungsgesellschaften in Irland einhalten müssen. Diese werden von der <i>Central Bank of Ireland</i> festgelegt.
<b>Irish Life</b>	Irish Life Assurance plc, eine in Irland eingetragene Firma mit der Eintragsnummer 152576, deren Geschäftssitz Irish Life Centre, Lower Abbey Street, Dublin 1, Irland, war.
<b>Leitender Versicherungsmathematiker von Royal London</b>	Der für die Überwachung und Berichterstattung der Finanzlage der Fonds von <i>Royal London</i> verantwortliche <i>Versicherungsmathematiker</i> , der den Vorstand von <i>Royal London</i> bei der Verwaltung der mit seinen Fonds verbundenen Risiken unterstützt.
<b>Leiter der Versicherungsmathematik für Royal London DAC</b>	Der <i>Versicherungsmathematiker</i> , der für die Überwachung und Berichterstattung der Finanzlage der Fonds von <i>Royal London DAC</i> verantwortlich ist und den Vorstand von <i>Royal London DAC</i> bei der Verwaltung der mit seinen Fonds verbundenen Risiken unterstützt.
<b>Liver Ireland PPFM Guide</b>	Ein Dokument, das die Standards festlegt, die <i>Royal London DAC</i> bei der Verwaltung des With-Profits-Geschäfts innerhalb des <i>Liver Ireland Sub-Fund</i> befolgen wird.
<b>Liver Ireland Sub-Fund</b>	Der im Rahmen des <i>Programms</i> zu gründende, geschlossene Versicherungs-Teilfonds von <i>Royal London DAC</i> , zu dem die <i>übertragenden Policen von Liver Ireland</i> am Datum des Inkrafttretens eilfonds von hält, vorbehaltlich der gerichtlichen Genehmigung des <i>High Court</i> .
<b>Liver Rückversicherungsvertrag</b>	Der zwischen <i>Royal London</i> und <i>Royal London DAC</i> zu schließende Vertrag, welcher die Bedingungen festlegt, unter denen <i>Royal London</i> die <i>übertragenden Policen von Liver Ireland</i> rückversichern wird.
<b>Liver-Kontrollausschuss</b>	Der verantwortliche Ausschuss für die Überwachung der Verwaltung des <i>Royal Liver Sub-Fund</i> durch <i>Royal London</i> im Einklang mit dem Dokument <i>„Royal Liver Transfer Instrument“</i> .

<b>Nicht-übertragende Policen</b>	Die Policen, die bei <i>Royal London</i> bleiben und nicht übertragen werden. Dazu gehören Policen, die im Vereinigten Königreich verkauft und im <i>Teilfonds von Royal Liver</i> gehalten werden, alle Policen, die im <i>Royal London Main Fund</i> gehalten werden, mit Ausnahme der <i>übertragenden Policen für deutsche Anleihen</i> und der <i>RL-Irland-Schutzpolicen</i> sowie alle anderen Policen, die im <i>Royal London Other Closed Funds</i> gehalten werden.
<b>Nicht-übertragende Policen von Liver</b>	Policen von <i>Royal London</i> , die ursprünglich im Vereinigten Königreich verkauft wurden und die momentan im <i>Royal Liver Sub-Fund</i> gehalten werden und dort bleiben
<b>Ordinary Branch (OB)</b>	Ordinary Branch-Policen sind alle Renten- und Lebensversicherungspolicen, deren Prämien als Pauschalsummen oder alle drei, sechs oder zwölf Monate bzw. monatlich von einem Bank- oder Bausparkassenkonto zahlbar waren, als sie abgeschlossen wurden.
<b>PLAL With-Profits Sub-Fund</b>	Der separate geschlossene Teilfonds des <i>Royal London Long Term Fund</i> , der bestimmte Geschäfte mit Gewinnbeteiligung enthält, die ursprünglich von Phoenix Life Assurance Limited verkauft wurden.
<b>Police mit bedingtem Bonus</b>	Eine Beitrags- <i>Industriezweig</i> -Police, oder eine Police, die ihre vertraglichen Prämien vollständig bezahlt hat, für die die Geschäftsleiter in eigenem Ermessen einen bedingten Schlussbonus festlegen können.
<b>Police ohne Gewinnbeteiligung</b>	Eine Art Police, die keinen Gewinnanteil des With-Profits-Fonds oder der Versicherungsgesellschaft insgesamt erhält.
<b>ProfitShare</b>	Der von <i>Royal London</i> verwendete Mechanismus zur Verteilung des Gewinnes und Verlustes des <i>Royal London Main Fund</i> an berechnete Versicherungsnehmer.
<b>Programm</b>	Das Rechtsdokument, das die Bedingungen der <i>Übertragung</i> enthält.
<b>Prudential Regulation Authority</b>	Eine unabhängige, nichtstaatliche Einrichtung, welche zusammen mit der <i>Financial Conduct Authority</i> die Versicherungsbranche im Vereinigten Königreich regelt. Die <i>Prudential Regulation Authority</i> befasst sich mit der Regelung der Zahlungsfähigkeit und Kapitallage von Versicherungsgesellschaften und anderen Finanzdienstleistungsfirmen zur Förderung der Sicherheit und Bonität der regulierten Firmen und zur Sicherstellung eines angemessenen Schutzes für Versicherungsnehmer.

<b>Refuge Assurance IB Sub-Fund</b>	Der separate, geschlossene Teilfonds des <i>Royal London Main Fund</i> , in dem das Lebensversicherungsgesche von <i>V Industrial Branch</i> gehalten wird, das ursprünglich von Refuge Assurance Plc. verkauft wurde.
<b>RL Ireland Protection Policies</b>	Schutzpolicen, die am 1. Juli 2011 oder danach von <i>Royal London</i> in Irland verkauft wurden und gegenwärtig im <i>Royal London Main Fund</i> gehalten werden. Einige Policen wurden ursprünglich unter dem Markennamen ‚Caledonian Life‘ von <i>Royal London</i> verkauft.
<b>RL360</b>	Bedeutet RL360 Management Services Limited, eine auf der Isle of Man eingetragene Firma mit der Firmennummer 089035C, deren Geschäftssitz International House, Cooil Road, Douglas IM2 2SP, Isle of Man, ist.
<b>Royal Liver</b>	Die Firma Royal Liver Assurance Limited, ein gemeinnütziger Verein, der unter dem britischen Gesetz für gemeinnützige Vereine (Friendly Societies Act 1992, eingetragene Nummer 35 Coll) eingetragen wurde, dessen Geschäftssitz Royal Liver Building, Pier Head, Liverpool L3 1HT war.
<b>Royal Liver PPFM</b>	Ein Dokument, das die Standards enthält, an die <i>Royal London</i> sich bei der Verwaltung des With-Profits-Geschäfts innerhalb des <i>Royal Liver Sub-Fund</i> halten muss
<b>Royal Liver Sub-Fund</b>	Der separate geschlossene Teilfonds des <i>Royal London Long Term Fund</i> , der das Lebensversicherungsgeschäft der Royal Liver Assurance Limited nach der Übertragung ihrer Geschäfte am 1. Juli 2011 gemäß dem <i>Royal Liver Instrument of Transfer</i> an <i>Royal London</i> enthält. Zu diesem Teilfonds gehört auch das am 1. Juli 2011 von <i>GRE Life Ireland</i> an <i>Royal London</i> übertragene Geschäft.
<b>Royal Liver-Übertragungsinstrument</b>	Das Rechtsdokument, das die Bedingungen festlegt, unter denen das Geschäft von Royal Liver Assurance Limited am 1. Juli 2011 an <i>Royal London</i> übertragen wurde, mit der Ausnahme von Geschäften, die ursprünglich von <i>GRE Life Ireland</i> verkauft wurden, die am 1. Juli 2012 an <i>Royal London</i> übertragen wurde. Dieses Dokument ist weiterhin für die ständige Verwaltung des <i>Royal Liver Sub-Fund</i> relevant. Vorbehaltlich der Genehmigung der <i>Prudential Regulation Authority</i> und falls die Übertragung stattfindet, wird es am <i>Datum des Inkrafttretens</i> unter Berücksichtigung der <i>Übertragung</i> und des <i>Liver-Rückversicherungsvertrags</i> geändert.

<b>Royal London</b>	Die Royal London Mutual Insurance Society Limited. In England und Wales unter der Firmennummer 99064 eingetragen, Geschäftssitz: 55 Gracechurch St, London, EC3V 0RL
<b>Royal London (CIS) Sub-Fund</b>	Der separate, geschlossene Teilfonds des <i>Royal London Long Term Fund</i> , der einen Teil des Lebensversicherungsgesch 99064 eingetragen, Geschäftssitz der Übertragung Gesetz für gemeinnützige Vereine schäftssitz International House, Cooil Road, Douglas IM2 2SP, Isle of Manes aWith-Profits Stakeholder Fund und dem Royal London (CIS) IB und OB Fund besteht.
<b>Royal London DAC</b>	Eine neue Lebensversicherungs-Tochtergesellschaft von <i>Royal London</i> , in Irland unter der Firmennummer 630146 eingetragen. Geschäftssitz: 70 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland. Diese wird bis zur Genehmigung durch die <i>Central Bank of Ireland</i> Royal London Financial Services DAC genannt werden, danach wird sie Royal London Insurance DAC heißen. Nach der Genehmigung soll der neue Geschäftssitz 47-49 St. Stephen's Green, Dublin 2 lauten.
<b>Royal London DAC Long Term Fund</b>	Der langfristige Fonds von <i>Royal London DAC</i> einschließlich des <i>Royal London DAC Open Fund</i> , <i>Liver Ireland Sub-Fund</i> und <i>German Bond Sub-Fund</i> .
<b>Royal London DAC Open Fund</b>	Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten von <i>Royal London DAC</i> , abgesehen von denen im <i>Liver Ireland Sub-Fund</i> oder im <i>German Bond Sub-Fund</i> .
<b>Royal London Long Term Fund</b>	Der Fonds, der aus dem <i>Royal London Main Fund</i> , dem <i>Royal Liver Sub-Fund</i> und dem <i>Royal London Other Closed Funds</i> besteht.
<b>Royal London Main Fund</b>	Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten von <i>Royal London</i> abgesehen von denen im <i>Royal London Other Closed Funds</i> und im <i>Royal Liver Sub-Fund</i> .
<b>Royal London Other Closed Funds</b>	Die kollektive Bezeichnung für die folgenden Teilfonds des <i>Royal London Long Term Fund</i> , mit Ausnahme des <i>Royal Liver Sub-Fund</i> . Diese sind der <i>United Friendly IB Sub-Fund</i> , der <i>United Friendly OB Sub-Fund</i> , der <i>Refuge Assurance IB Sub-Fund</i> , der <i>Scottish Life Closed Fund</i> , der <i>PLAL With-Profits Sub-Fund</i> und der <i>Royal London (CIS) Sub-Fund</i> . Diese Teilfonds sind für neue Geschäfte geschlossen.
<b>Rückversicherungs-vertrag für deutsche Anleihen</b>	Der zwischen <i>Royal London</i> and <i>Royal London DAC</i> geschlossene Vertrag mit den Bedingungen für die Rückversicherung der <i>übertragenden Policen für deutsche Anleihen</i> durch <i>Royal London</i> .

<b>Schutzpolice</b>	Eine Versicherungspolice, die im Sterbefall eine festgelegte Geldsumme auszahlt.
<b>Scottish Life Closed Fund</b>	Der separate geschlossene Teilfonds des <i>Royal London Long Term Fund</i> , der einen Teil der Lebensversicherungsgeschäfte enthält, die ursprünglich von The Scottish Life Assurance Company verkauft wurde.
<b>Übertragende Policen</b>	Alle übertragenden Policen von Liver Ireland, übertragenden Policen für deutsche Anleihen und RL-Irland-Versicherungspolicen.
<b>Übertragende Policen für deutsche Anleihen</b>	Die Policen, die ursprünglich von <i>Royal London</i> in Deutschland verkauft wurden und im <i>Royal London Main Fund</i> gehalten werden.
<b>Übertragende Policen von Liver Ireland</b>	Policen von <i>Royal London</i> , die ursprünglich in Irland verkauft wurden und die momentan im <i>Royal Liver Sub-Fund</i> gehalten werden.
<b>Übertragung</b>	Die Übertragung der <i>Liver Ireland Transferring Policies</i> , <i>German Bond Transferring Policies</i> und <i>RL Ireland Protection Policies</i> von <i>Royal London</i> an <i>Royal London DAC</i> unter den Bedingungen des <i>Programms</i> .
<b>Unabhängiger Sachverständiger</b>	Tim Roff, ein von <i>Royal London</i> and <i>Royal London DAC</i> unabhängiger <i>Versicherungsmathematiker</i> mit Erfahrung auf dem Gebiet Übertragung von Lebensversicherungsgeschäften. Herr Roff wurde ernannt, um dem <i>High Court</i> seine Meinung über die wahrscheinliche Auswirkung auf alle Inhaber der <i>übertragenden</i> und <i>nicht übertragenden Policen</i> von <i>Royal London</i> und bestehende Versicherungsnehmer von <i>Royal London DAC</i> darzulegen. Seine Ernennung wurde von der <i>Prudential Regulation Authority</i> nach Beratung mit der <i>Financial Conduct Authority</i> genehmigt
<b>United Friendly IB Sub-Fund</b>	Der separate geschlossene Teilfonds des <i>Royal London Main Fund</i> , der das Lebensversicherungsgeschäft der Industrial Branch hält, das ursprünglich von United Friendly Insurance Plc verkauft wurde.
<b>United Friendly OB Sub-Fund</b>	Der separate geschlossene Teilfonds des <i>Royal London Main Fund</i> , der das Lebensversicherungsgeschäft der <i>Ordinary Branch</i> hält, das ursprünglich von United Friendly Insurance Plc verkauft wurde.
<b>Vermögensmasse</b>	Der Überschuss der Vermögenswerte in einem With-Profits-Fonds über den benötigten Betrag, um die Ansprüche der Versicherungsnehmer zu zahlen.

<b>Versicherungsmathematiker</b>	Mitglied eines Berufsverbandes, beurteilt Risiken und Kosten mit Hilfe von mathematischen Techniken, besonders in Bezug auf Lebensversicherungen und Kapitalanlagen.
<b>Vorschriften des Allgemeininteresses in Deutschland</b>	Die wichtigsten Vorschriften, die Versicherungsgesellschaften in Deutschland einhalten müssen. Diese werden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) festgelegt.
<b>Vorschriften des Allgemeininteresses in Irland</b>	Die wichtigsten Vorschriften, die Versicherungsgesellschaften in Irland einhalten müssen. Diese werden von der <i>Central Bank of Ireland</i> festgelegt.
<b>Vorschriften zur Geschäftsausübung im Vereinigten Königreich</b>	Die Vorschriften für die Ausübung der täglichen Geschäfte, die von der <i>Financial Conduct Authority</i> festgelegt werden und für alle im Vereinigten Königreich tätigen Versicherungsgesellschaften gelten.
<b>Vorverhandlung</b>	Die am 15. Oktober 2018 stattgefundenen, erste Gerichtsverhandlung der <i>Übertragung</i> vor dem britischen <i>High Court</i> .
<b>With-Profits Versicherungsmathematiker von Royal London</b>	Der <i>Versicherungsmathematiker</i> , der zur Beratung des Vorstands von <i>Royal London</i> und des <i>With-Profits-Ausschusses</i> über ermessensmäßige Aspekte des With-Profit-Geschäftes von <i>Royal London</i> ernannt wurde. Dazu gehört die Unterstützung des <i>With-Profit-Ausschusses</i> bei der Bestimmung der Höhe von freiwilligen Zahlungen an Versicherungsnehmer, die Beurteilung der Compliance mit <i>Royal Liver PPFM</i> und <i>Royal London Main Fund PPFM</i> sowie die Berichterstattung an With-Profits-Versicherungsnehmer, ob das von <i>Royal London</i> ausgeübte Ermessen ihre Interessen angemessen und anteilmäßig berücksichtigt hat.
<b>With-Profits-Ausschuss</b>	Der Ausschuss des Vorstands von <i>Royal London</i> , dessen Mitglieder in der Mehrheit von <i>Royal London</i> unabhängig sind und der die Verwaltung der With-Profits-Fonds von <i>Royal London</i> beaufsichtigt und <i>Royal London</i> über Gerechtigkeit und Ermessen innerhalb der With-Profits-Fonds berät.
<b>With-Profits-Police</b>	Eine Policen-Art mit Gewinnverteilung eines With-Profit-Funds, mit Ausnahme der <i>Contingent Bonus Policies</i> .

**Wenn Sie eine Kopie dieser Broschüre in Audio,  
Großdruck oder Braille benötigen, rufen Sie uns  
unter der Nummer 0800 589 1870 an**



The Royal London Mutual Insurance Society Limited ist von der Prudential Regulation Authority zugelassen und wird von der Financial Conduct Authority und der Prudential Regulation Authority reguliert. Die Gesellschaft ist bei der britischen Finanzaufsicht unter der Nummer 117672 registriert. Sie bietet Lebens- und Rentenversicherungen an und ist Mitglied des britischen Versicherungsverbandes (ABI) sowie der Vereinigung der Finanzunternehmen auf Gegenseitigkeit (AFM). Eingetragen im Handelsregister von England und Wales unter der Nummer 99064.  
Eingetragener Sitz: 55 Gracechurch Street, London, EC3V 0RL.